

LANDKREIS ROSTOCK



Doppelhaushalt 2021/2022

Band VI

- Interessenabwägungsverfahren und Anlagen 1-2

Inhaltsverzeichnis

Band I

1. Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2021/2022	1	-	4
2. Vorbericht	1	-	130

Band II

1. Ergebnis- und Finanzhaushalt	1	-	3
2. Übersicht über Erträge und Aufwendungen zum Ergebnishaushalt	4	-	6
3. Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte (§ 4 Abs. 11 Satz 1 GemHVO-Doppik)	7	-	18
4. Zugeordnete Produkte im Teilergebnishaushalt und im Teilfinanzhaushalt - wesentliche/ sonstige Produkte (§ 4 Abs. 5 Satz 2 GemHVO-Doppik) – ggf. Investitionsübersicht	19	-	214
5. Wesentliche Produkte - Produktbeschreibungen	215	-	225
6. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Haushaltsjahr	226	-	227
7. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kassenkredite im Finanzplanungszeitraum	228	-	228

Band III

1. Investitionsübersicht	1	-	34
2. Investitionsprogramm	35	-	53

Band IV

Stellenplan 2021/2022 (+ Anlagen zum Stellenplan)

Band V

Wirtschaftspläne und Auszüge aus den Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe
und Beteiligungsgesellschaften

- Regionalbus Rostock GmbH
- Wirtschaftsförderung Landkreis Rostock GmbH
- Mecklenburgische Bäderbahn MBB Molli GmbH
- Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH
- Güstrower Werkstätten GmbH

Band VI

1. Interessenabwägungsverfahren
2. Anlage 1 – Muster Anschreiben an Gemeinden zur Stellungnahme
3. Anlage 2 - Stellungnahmen der Gemeinden im Interessenabwägungsverfahren

Interessenabwägungsverfahren der Städte und Gemeinden zur Festsetzung der Kreisumlage in der Haushaltssatzung 2021/2022

1. Anlass der Interessenabwägung zur Höhe der Kreisumlage

Der Landkreis Rostock führt das Verfahren zur Abwägung der Interessen der Städte und Gemeinden über die geplante Festsetzung der Kreisumlage nach der erstmaligen Beteiligung der Kommunen in 2014 und der stetigen Weiterentwicklung nun auch für die Haushaltsplanung der Haushaltjahre 2021 und 2022 fort.

Mit dem Interessenabwägungsverfahren für die Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2022 werden neben den eingereichten Stellungnahmen der Gemeinden zur geplanten Höhe des Kreisumlagesatzes (Anlage 2) vor allem die Daten aus den dem Landkreis vorliegenden Jahresabschlüssen sowie der aktuellen Haushaltspläne der Gemeinden, welche bis zum 13.10.2020 vorlagen, zur Beurteilung der finanziellen Lage herangezogen.

Neben den bisher übermittelten Daten sowie der Daten aus den vorliegenden Jahresabschlüssen und aktuellen Haushaltsplänen der Gemeinden hat der Landkreis eine Vielzahl von statistischen Daten zur Finanzsituation der Gemeinden zur Entscheidungsfindung der Kreistagsmitglieder aufbereitet.

Ein Muster des Anschreibens zum Interessenabwägungsverfahren ist als Anlage 1 diesem Bericht beigefügt.

2. Rechtliche Grundlagen zur Festsetzung einer Kreisumlage

Die für die Festsetzung geltenden Rechtsgrundlagen haben sich seit der ersten Anhörung der Städte und Gemeinden im Jahr 2014 nicht wesentlich geändert. Sie werden zum besseren Verständnis hier auch weiterhin aufgeführt:

2.1.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit Urteil vom 31.01.2013 (Az. 8C1.12), dass eine Kreisumlage, die ein Landkreis von seinen kreisangehörigen Gemeinden erhebt, nicht dazu führen darf, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt.

Allerdings sieht das Bundesverwaltungsgericht die Grenze des verfassungsrechtlich äußerst Hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushalt Jahr, sondern strukturell unterfinanziert ist.

Das Gericht stellt in der Begründung fest:

„Der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie wird nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum hinter dem verfassungsgebotenen Minimum zurückbleibt; zur Überbrückung derartiger Notlagen steht der Gemeinde die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten zur Verfügung. Der Kernbereich der Garantie ist vielmehr erst dann verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.“

Weitere Urteile auf der Verwaltungsgerichtsebene mit diesem Tenor sind bekannt, u.a. das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 07.10.2016 -3 KO 94/12-. Aus diesen Urteilen resultieren für den Landkreis erhebliche Ermittlungs- und Beobachtungspflichten bezüglich der umlagepflichtigen Gemeinden. Weiterhin sind die Landkreise in der Pflicht, die gemeindlichen Beteiligungsrechte zu wahren.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat in seinem Kommunalfinanzbericht 2017 diesbezüglich weitere Schritte bzw. Teilprozesse beschrieben um welche das Haushaltsaufstellungsverfahren der Landkreise zu erweitern ist. Folgende Schritte sollten eingehalten werden:

1. Mitteilung geplanter Umlagebedarf und Datenabfrage bei Kommunen
2. Rücklauf der kommunalen Daten an den Landkreis
3. Schätzung Kreisumlage; Übersendung des Entwurfs der Haushaltssatzung
4. Stellungnahme der Kommunen zum Entwurf der Haushaltssatzung

Das OVG Greifswald hat mit Urteil AZ.: 2 L 463/16 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2018 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin mit AZ: 1 A 387/14 zurückgewiesen. Die Revision wurde zugelassen. Das Oberverwaltungsgericht sah die Pflicht zur Anhörung der Gemeinde Perlin über die Höhe der Kreisumlage verletzt, die mit Erlass der Haushaltssatzung 2013 festgesetzt wurde.

Mit Urteil vom 29.05.2019 hat das BVerwG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, dass Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG den Landkreis verpflichtet, vor der Festlegung der Höhe der Kreisumlage auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen offenzulegen. Eine Verpflichtung, die umlagepflichtigen Gemeinden vor der Entscheidung über die Höhe des Kreisumlagesatzes förmlich anzuhören, lässt sich dem Grundgesetz hingegen nicht entnehmen. Die Revision des Landkreises Nordwestmecklenburg hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des Berufungsurteils sowie zur Zurücküberweisung der Sache an das Oberverwaltungsgericht.

2.2.

Nach § 120 der Kommunalverfassung M-V hat der Landkreis die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen nach Absatz 2 Nr. 1 soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen, nach Nr. 2 aus Steuern, nach Nr. 3 im Übrigen aus einer Kreisumlage nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes M-V zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Somit hat der Landkreis Rostock zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Kreisumlage in Form eines einheitlichen Hebesatzes von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erheben. Eine innerhalb des Landkreises differenzierte Festsetzung des Hebesatzes zur Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden ist in Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich nicht vorgesehen. Sonderregelungen für große kreisangehörige Städte treffen für den Landkreis Rostock nicht zu.

2.3.

Dem Gesetzgeber ist offensichtlich bewusst, dass ein Landkreis nicht über eine nennenswerte Kompetenz zur Erschließung zusätzlicher Steuerquellen verfügt, um eine vorhandene Finanznot zu lindern. Er beteiligt deshalb die Landkreise über die

Kreisumlage an den von den Städten und Gemeinden in bestimmten Grenzen gestaltbaren eigenen Steuereinnahmen. Bei einer Abwägung im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2013 ist deshalb auch zu prüfen, ob eine durch die Kreisumlage belastete Gemeinde ihre eigenen Einnahmемöglichkeiten (z.B. Steuereinnahmen) voll ausschöpft, um daraus die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie zu verwirklichen.

Nach § 44 Kommunalverfassung M-V - Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen, sind die Kommunen an die bestehenden Abgabeerhebungsmöglichkeiten nach den gesetzlichen Vorschriften gebunden, d.h. zur Sicherung der Finanzierung der Aufgabenerfüllung besteht die Verpflichtung, die bestehenden Abgabeerhebungsmöglichkeiten zu nutzen. Hierbei kommt die Abgabenhoheit als stützendes Element der kommunalen Selbstverwaltung zum Tragen. Der Kommune ist dabei eine vollständige Einschätzungsprärogative bei der Frage des Umfangs der Entgelterhebung eingeräumt.

Diese wird allerdings durch § 43 Abs. 6 der Kommunalverfassung MV begrenzt, indem bestimmt wird, dass die zur Sicherung des Haushaltsausgleiches erforderlichen Mittel über eine angemessene und gebotene Einnahmenerzielung zu beschaffen sind.

Den Kommunen selbst obliegt dabei die Ausgestaltung unter den verschiedenen Einnahmearten und hierbei insbesondere die Frage, in welchem Umfang die Gemeinde zur Deckung des Finanzbedarfes die eigenen Steuerquellen heranziehen will.

3. Ermittlung einer vorläufigen Kreisumlage für 2021 und 2022 zur Durchführung des Interessenabwägungsverfahrens

Die Verwaltung des Landkreises Rostock hat unter strikter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Entwurf eines Haushaltes für die Haushaltjahre 2021 und 2022 aufgestellt.

Bereits im Haushaltsjahr 2020 reichten die laufenden Einzahlungen nicht aus um die laufenden Auszahlungen und die Tilgung abzudecken. Ein Haushaltsausgleich konnte nur durch die Verwendung von Überschüssen aus den vorläufigen Jahresabschlüssen der Vorjahre erreicht werden. Im 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 mussten bereits 3.755,2 T EUR aus den Überschüssen aus Vorjahren eingesetzt werden um den Fehlbetrag im lfd. Finanzhaushalt zu decken, weitere 4.117,8 T EUR wurden zur Finanzierung der Investitionen 2020 benötigt. Das weitestgehende Aufbrauchen der Überschüsse aus Vorjahren im Finanzhaushalt hat nun entscheidenden Einfluss auf die Planung des Haushaltes 2021/2022.

Die Planung hat, wie bereits in den vorhergehenden Planungen, ergeben, dass die Erträge aus den Finanzzuweisungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und aus den Entgelten für erbrachte Leistungen nicht ausreichen, um die dem Landkreis übertragenen Pflichtaufgaben und die vom Kreistag beschlossenen freiwilligen Leistungen zu finanzieren. Auf der Grundlage des § 120 Abs. 2 Ziffer 3 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 30 des Finanzausgleichgesetzes M-V hat der Landkreis Rostock deshalb zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erheben. Entsprechend § 8 GemHVO-Doppik M-V werden die bekanntgegebenen Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2021 für die Haushaltsplanung 2021 vom Ministerium für Inneres und Europa vom 2. Oktober 2020 im Haushaltsaufstellungsverfahren des Landkreises Rostock für die Haushaltjahre 2021 und 2022 berücksichtigt.

Im aktuellen Interessenabwägungsverfahren wurde auf eine erneute Datenabfrage zur wirtschaftlichen Lage verzichtet. Alle bisher abgefragten Daten wurden aus den bis zum 13.10.2020 vorliegenden letzten Jahresabschlüssen und Haushaltsplänen bzw. Nachtragshaushaltplänen der Gemeinden durch die Verwaltung zusammengetragen. Bereits aus vorherigen Datenabfragen vorhandene Meldungen wurden somit aktualisiert.

Bei der vorläufigen Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 hat die Verwaltung sowohl den Finanzbedarf des Landkreises Rostock als auch die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen abgewogen.

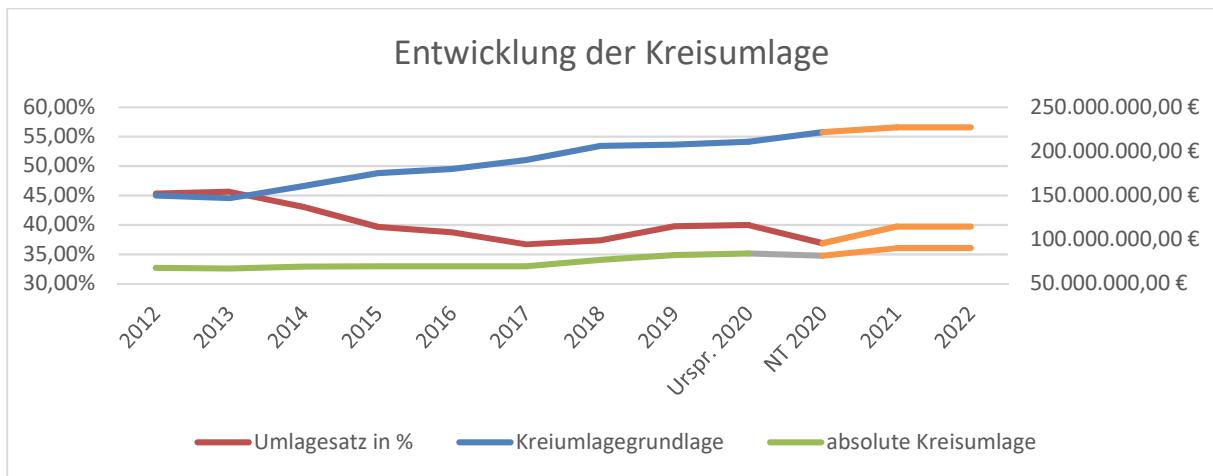
Danach errechnete sich für die Jahre 2021 und 2022 jeweils eine Kreisumlage in Höhe von 39,71 v.H. der Umlagegrundlagen.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Umlagesätze für die Kommunen des Landkreises Rostock tragbar. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Der Umlagesätze von **39,71 v.H.** für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 stellen eine moderate Erhöhung des Umlagesatzes gegenüber dem 1. Nachtragshaushalt 2020 (36,88 v.H.) dar. In der Entwicklung der Umlagesätze, betrachtet von 2012 bis 2020:
2020 (36,88), 2019 (39,77 v.H.), 2018 (37,39 v.H.), 2017 (36,69 v.H.), 2016 (38,72 v.H.), 2015 (39,67 v.H.), 2014 (43,06 v.H.), 2013 (45,63 v.H.) und 2012 (45,30 v.H.) ist erkennbar, dass der Umlagesatz 2017 einen absoluten „Tiefstand“ aufweist. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Umlagegrundlagen von 2014 bis 2021 deutlich angestiegen sind, was auf eine Verbesserung der Finanzsituation im kreisangehörigen Raum hindeutet. Der Landkreis Rostock kann seinen Finanzbedarf für die Jahre 2021 und 2022 nur mit dem geplanten Kreisumlagesatz von 39,71 v.H. ausgleichen.

in EUR	Kreisumlagegrundlage	Umlagesatz	absolute Kreisumlage	Veränderung zum Vorjahr
2012	150.036.844,93	45,30%	67.966.690,75	
2013	146.933.877,33	45,63%	67.045.928,23	-920.762,53
2014	160.924.761,47	43,06%	69.294.202,29	2.248.274,06
2015	175.363.952,74	39,67%	69.566.880,05	272.677,76
2016	180.165.826,88	38,72%	69.760.208,17	193.328,12
2017	190.113.604,98	36,69%	69.752.681,67	-7.526,50
2018	206.238.303,05	37,39%	77.112.501,51	7.359.819,84
2019	207.746.623,68	39,77%	82.620.832,24	5.508.330,73
Urspr. 2020	211.000.000,00	39,96%	84.315.600,00	1.694.767,76
NT 2020	221.841.205,32	36,88%	81.815.000,00	-2.500.600,00
2021	227.436.848,59	39,71%	90.300.000,00	8.485.000,00
2022	227.436.848,59	39,71%	90.300.000,00	0,00

Der absolute Wert der Kreisumlage steigt im Vergleich zum Vorjahr 2020 deutlich. Weitestgehend wurden die vorhandenen Überschüsse aus Vorjahren für den Ausgleich des 1. Nachtragshaushaltes 2020 eingesetzt.

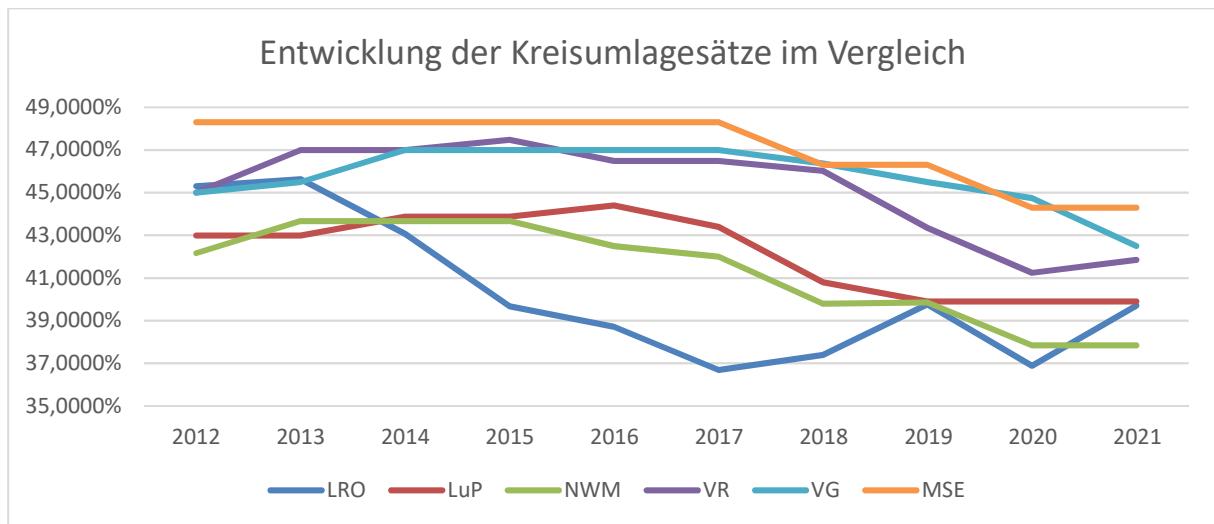


- Der Landkreis Rostock hat einen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vorgelegt. Mit dem Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2021 erhebt der Landkreis eine der niedrigsten Kreisumlagen im Vergleich zu den anderen Landkreisen. So hat der strukturell vergleichbare Landkreis Ludwigslust-Parchim einen Umlagesatz von 39,90 v.H. für das Haushaltsjahr 2021 geplant.
- Der Umlagesatz von 43,06 v.H. (HHJ 2014) war der niedrigste Satz aller Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern, bis 2020 war der Umlagesatz des Landkreises Rostock jeweils der niedrigste Umlagesatz im Landesvergleich. Im Jahr 2021 erhebt der Landkreis den zweit niedrigsten Umlagesatz. Zum Vergleich: Die geplanten Umlagesätze für 2021 betragen in Ludwigslust-Parchim 39,9 v.H., in Nordwestmecklenburg 37,8385 v.H., in Vorpommern-Rügen 41,85 v.H., in Vorpommern-Greifswald 42,5 v.H. und im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 44,294 v.H.

Vergleich der Kreisumlagesätze (Stand 01.12.2020)

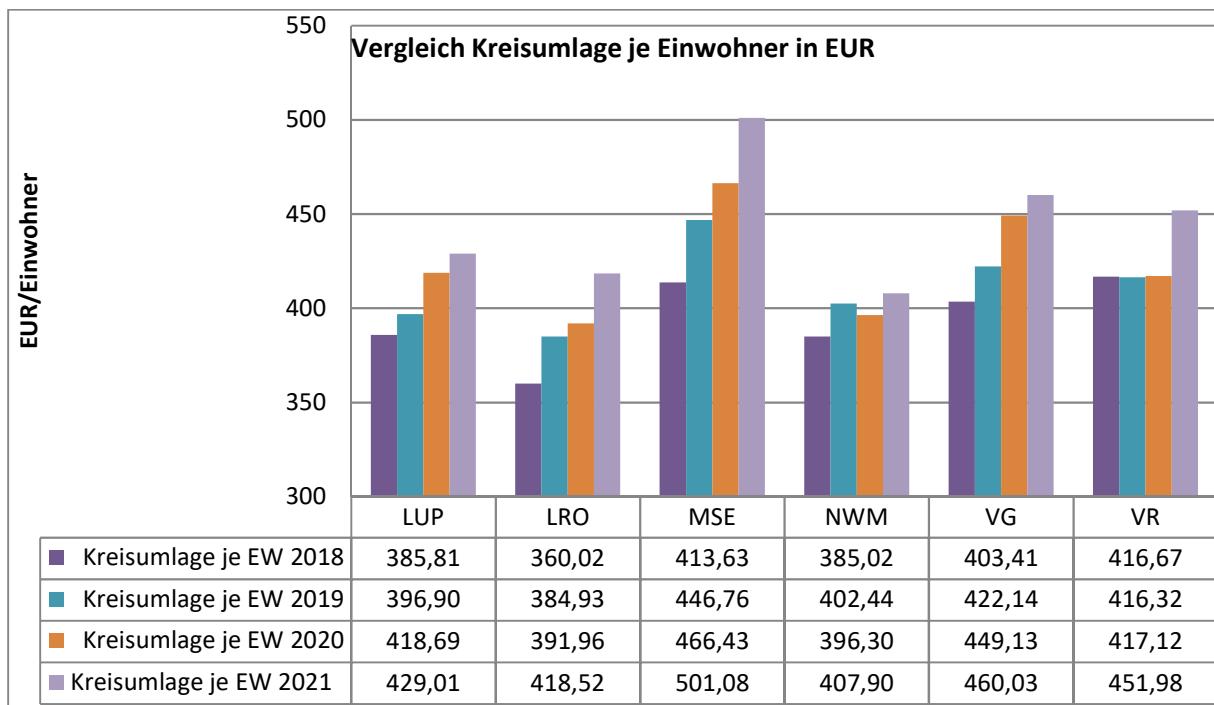
	LRO	LuP	NWM	VR	VG	MSE
2012	45,3000%	42,9966%	42,1700%	45,0000%	45,0000%	48,3050%
2013	45,6300%	42,9966%	43,6700%	47,0000%	45,5000%	48,3050%
2014	43,0600%	43,8700%	43,6700%	47,0000%	47,0000%	48,3050%
2015	39,6700%	43,8700%	43,6700%	47,4800%	47,0000%	48,3050%
2016	38,7200%	44,4000%	42,5000%	46,4800%	47,0000%	48,3050%
2017	36,6900%	43,4000%	42,0000%	46,4800%	47,0000%	48,3050%
2018	37,3900%	40,8000%	39,8000%	46,0200%	46,3600%	46,3050%
2019	39,7700%	39,9000%	39,8500%	43,3500%	45,5000%	46,3050%
2020	36,8800%	39,9000%	37,8385%	41,2400%	44,7500%	44,2940%
2021	39,7100%	39,9000%	37,8385%	41,8500%	42,5000%	44,2940%

(rot geschrieben = geplante, noch nicht bestätigte Kreisumlagesätze)



Vergleich der Kreisumlage je Einwohner

Laut den aktuell vorliegenden Informationen entwickelt sich die Kreisumlage je Einwohner in den Landkreisen wie in folgendem Diagramm dargestellt.



- Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Rostock sind damit über einen längeren Zeitraum (seit 2014) gegenüber anderen Gemeinden im Land finanziell privilegiert. Eine wesentliche Ursache dafür ist die sparsame Haushaltspolitik des Landkreises. Trotz sparsamster Haushaltspolitik ist für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 jeweils eine Kreisumlage mit einem Umlagesatz von 39,71 v.H. festzusetzen. Selbst dies stellt nach wie vor einen geringen Umlagesatz im Gesamtvergleich der Landkreise in den Vorjahren dar. Von der Haushaltssplanung 2017/2018 bis zur 1. Nachtragshaushaltssplanung 2020 wurden vorhandene Überschüsse im Finanzhaushalt kontinuierlich u.a. zur Entlastung der Kreisumlage eingesetzt.
- Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass in finanzieller Hinsicht der kommunale Gestaltungsspielraum in einigen Gemeinden eingeschränkt ist. Dabei ist jedoch die

vom Bundesverwaltungsgericht gezogene Grenze noch nicht überschritten. Bei dieser Bewertung sind neben den eigenen Einnahmen der Gemeinden und den Schlüsselzuweisungen nach dem FAG M-V auch die erheblichen zusätzlichen Mittel aus den Sofort- und Konsolidierungshilfen des Landes in den Jahren 2013 bis 2017 sowie aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds M-V 2018 und 2019 zu berücksichtigen. Es ist deshalb zu erwarten, dass vorhandene Finanzprobleme der Gemeinden im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nur für einen „vorübergehenden Zeitraum“ bestehen.

- Die Leistungen des Landkreises im Rahmen seiner Aufgaben und seiner Ausgleichsfunktion kommen allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises und damit auch den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Gemeinden zugute. Dabei stehen die soziale und die kulturelle Ausgleichsfunktion im Vordergrund.
- Im Landkreis Rostock gibt es zurzeit mit 112 selbstständigen Städten und Gemeinden und 23 selbstständigen Verwaltungseinheiten (Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden) eine vergleichsweise sehr kleinteilige Struktur. Die von der Landesregierung und vom Landesrechnungshof immer wieder dargestellten Einsparmöglichkeiten durch freiwillige Gemeinde- und Verwaltungsfusionen sind in den letzten Jahren nur in wenigen Fällen genutzt worden. So erfolgte zum 26.05.2019 die Eingemeindung der Gemeinden Boddin und Lühburg in die Gemeinde Walkendorf. Ebenfalls zum 26.05.2019 wurde die Gemeinde Diekhof in die Stadt Laage und die Gemeinde Kirch Mulsow in die Gemeinde Carinerland eingemeindet. Bereits zum 01.01.2018 erfolgte die Eingemeindung der vormals eigenständigen Gemeinde Klein Kussewitz zur Gemeinde Bentwisch. Im Jahr 2014 erfolgte zuvor die letzte Eingemeindung der vormals eigenständigen Gemeinde Langhagen zur Gemeinde Lalendorf. Selbstverständlich ist dem Landkreis aus den Erfahrungen von bisher zwei Kreisgebietsreformen bekannt, dass solche Einspareffekte nur mittel- und langfristig zu erreichen sind.

4. Auswertung zum Interessenabwägungsverfahren

4.1. Allgemeines

Im Rahmen der Abwägung der Kreisumlage für die Haushaltssatzung 2021/2022 wurden, resultierend aus dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes, Finanzdaten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zusammengetragen. Da davon ausgegangen wird, dass die finanzielle Mindestausstattung nur im Falle eines strukturellen Defizits, das über einen mehrjährigen Zeitraum das Minimum unterschreitet, verletzt ist, muss die Finanzsituation der Gemeinden über einen längeren Zeitraum betrachtet werden. Um eine einheitliche Betrachtungsweise zu gewährleisten, schien eine Abfrage ab 2012, der gesamtheitlichen Umstellung auf die Doppik, sinnvoll.

Im Zuge der Datenzusammentragung zum Interessenabwägungsverfahren der Kreisumlage für den Haushalt 2021/2022 liegen aktuell für alle Gemeinden der nunmehr 112 kreisangehörigen Kommunen Daten vor. Dennoch liegen Daten aus vorherigen Datenabfragen vor, die auch weiterhin genutzt werden.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Gemeinden	119	118	117	117	117	117	116	116	112	112	112
Anzahl der vorliegenden bzw. gemeldeten Daten	118	118	117	117	117	117	115	115	112	112	112

Neben den gemeldeten Daten der Gemeinden werden ebenfalls Daten aus allgemein zugänglichen Datenquellen genutzt, um ein umfassendes Bild der Finanzsituation der Gemeinden abilden zu können. Die weiteren Datenquellen sind die amtliche Statistik des Landes Mecklenburg-Vorpommern, das Online-Portal zum kommunalen Finanzausgleich Mecklenburg-Vorpommern und eigene Übersichten des Landkreises Rostock, z.B. zu den Umlageverpflichtungen der Gemeinden an den Landkreis Rostock.

Eine Einbeziehung kameraler Haushaltjahre wurde nicht vorgenommen, da sich eine belastbare Vergleichbarkeit auf Grund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen und Bewertungsspielräume nicht darstellen lässt.

11 Stellungnahmen zur Höhe der Kreisumlage wurden eingereicht. Eine Stellungnahme davon ging nach Fristablauf ein und konnte im Bericht nicht berücksichtigt werden. Inhaltlich bekräftigt sie die Aussagen anderer Stellungnahmen.

Als ergänzende Unterlage steht die Gemeindefinanzanalyse für den Zeitraum 2012-2022 den Kreistags- und Ausschussmitgliedern als nichtöffentliche Anlage 3 in ALLRIS zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen findet sich unter Punkt 4.4. auf der Seite 27. Im Anschluss an den Bericht zum Interessenabwägungsverfahren sind die Stellungnahmen angefügt. (siehe Anlage 2)

4.2. Analyse Gemeindefinanzdaten

Die Entwicklung der Gemeinden soll nachfolgend durch folgende Punkte dargestellt werden:

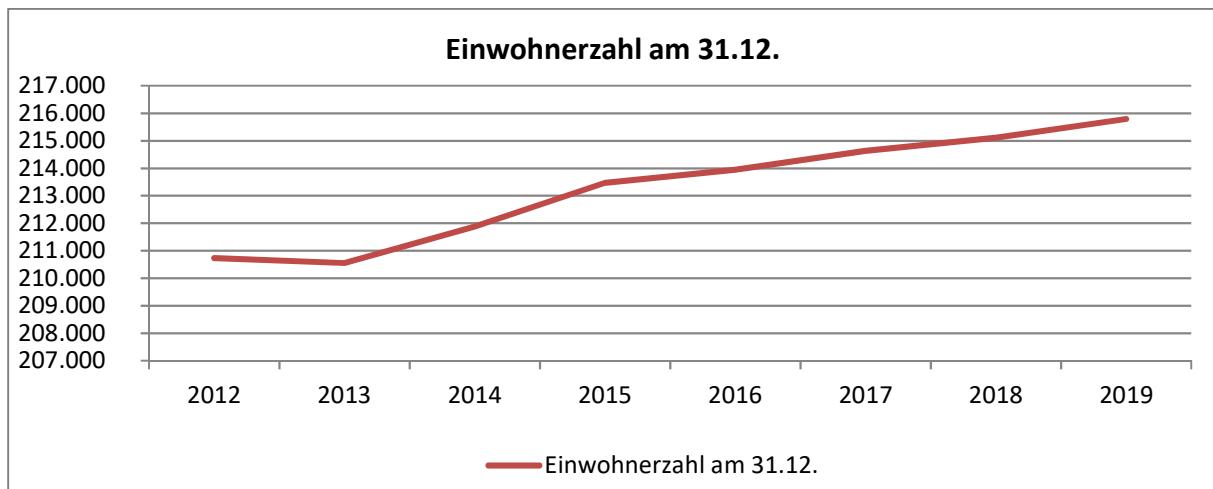
- Einwohnerentwicklung im Landkreis Rostock
- Entwicklung der Ausgleichsmöglichkeiten der Ergebnishaushalte durch die Gemeinden

- Entwicklung der Ausgleichsmöglichkeiten der Finanzhaushalte der Gemeinden
- Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten, Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) und die Entwicklung der liquiden Mittel der Gemeinden
- Entwicklung des Finanzierungsrahmens aus Steuern und Zuweisungen in den Jahren 2012-2019

4.2.1. Einwohnerentwicklung im Landkreis Rostock

Der Landkreis Rostock zeigt durch seine wirtschaftlichen, touristischen Potentiale und seiner Lage zum Oberzentrum Rostock nach einem Rückgang der Einwohnerzahlen bis zum Jahr 2013 nunmehr eine konstante Zunahme der Einwohner.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohnerzahl am 31.12.	210.732	210.555	211.878	213.473	213.945	214.635	215.113	215.794



Die Entwicklung zwischen dem 31.12.2012 und dem 31.12.2019 zeigt einen Zuwachs von 5.062 Einwohnern. Dies entspricht einer Veränderung von 2,4 %.

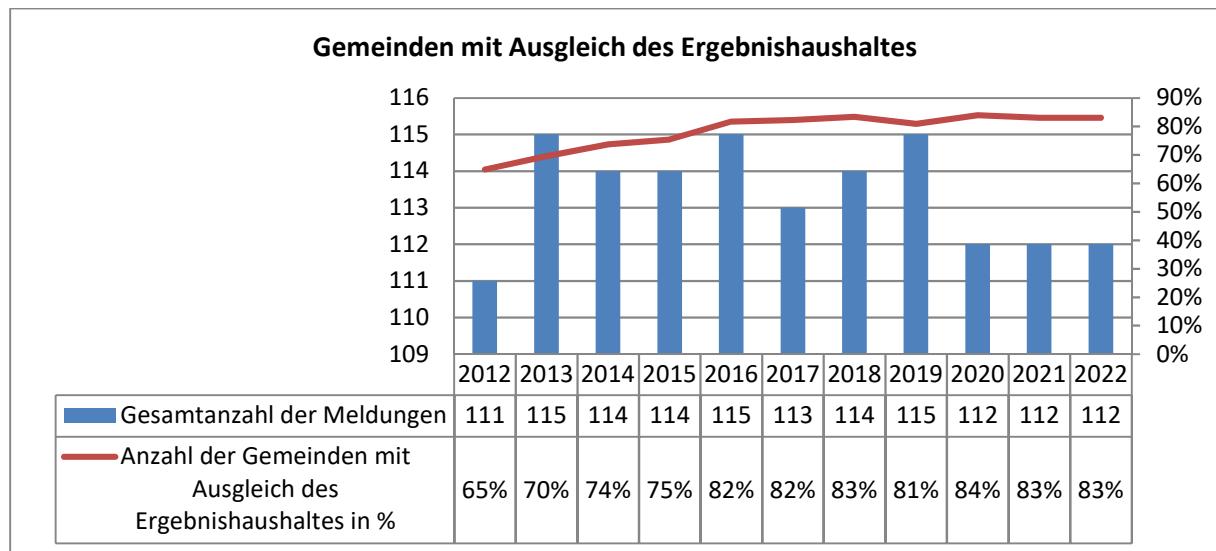
4.2.2. Entwicklung der Ausgleichsmöglichkeiten der Ergebnishaushalte durch die Gemeinden.

In der Datenzusammenstellung wurden die Gemeinden betrachtet, ob der Ausgleich des Ergebnishaushaltes im jeweiligen Jahr möglich ist und ob dies bereits vor der Veränderung der Rücklagen der Fall ist.

4.2.2.1. Gemeinden mit Ausgleich des Ergebnishaushaltes

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Anzahl der Gemeinden, die den Ausgleich im Ergebnishaushalt im Entwicklungszeitraum 2012 bis 2022 schaffen.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Gemeinden mit Ausgleich des Ergebnishaushaltes	72	80	84	86	94	93	95	93	94	93	93
Anzahl der Gemeinden ohne Ausgleich des Ergebnishaushaltes	39	35	30	28	21	20	19	22	18	19	19
Gesamtanzahl der Meldungen	111	115	114	114	115	113	114	115	112	112	112
Anzahl der Gemeinden mit Ausgleich des Ergebnishaushaltes in %	65%	70%	74%	75%	82%	82%	83%	81%	84%	83%	83%



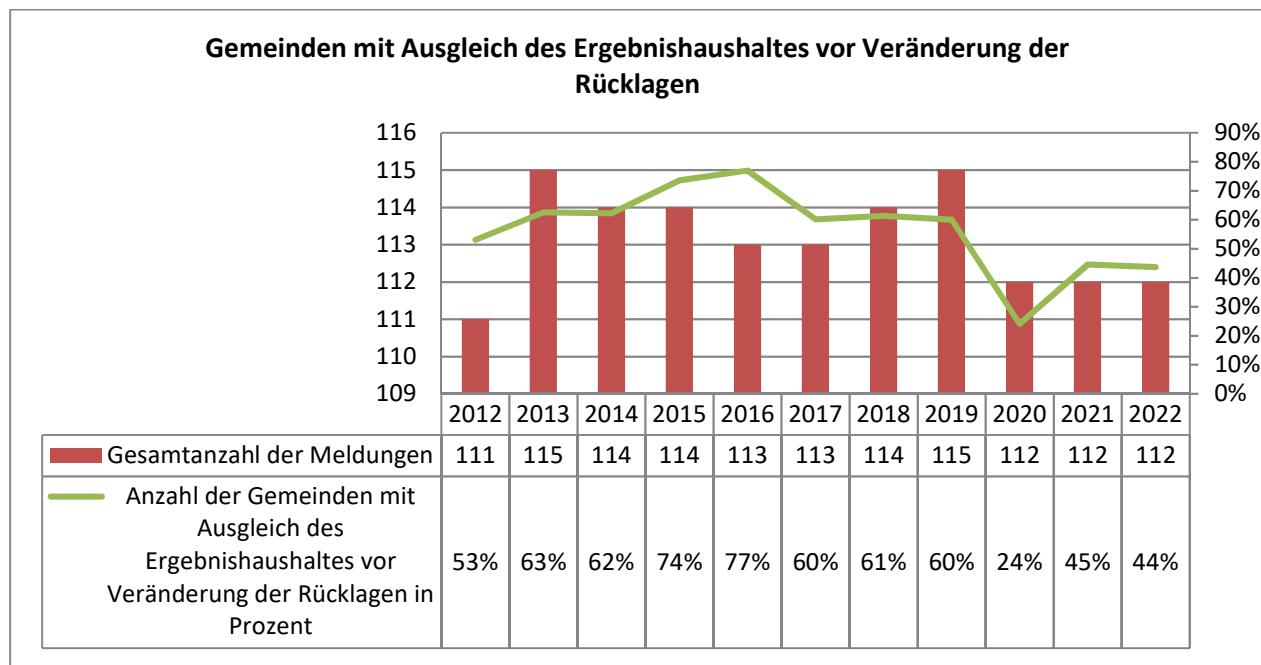
Die Entwicklung zeigt einen stetigen Anstieg des Anteils der Gemeinden, welche den Ausgleich des Ergebnishaushaltes schaffen.

Dennoch gibt es Gemeinden, die den Ausgleich des Ergebnishaushaltes nicht erreichen.

4.2.2.2. Gemeinden mit Ausgleich des Ergebnishaushaltes vor Veränderung der Rücklagen

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung zwischen den Jahren 2012-2022 wie viele Gemeinden den Ausgleich im Ergebnishaushalt bereits vor Veränderung der Rücklagen schaffen, d.h. ohne die Auflösung der entsprechenden zweckgebundenen Kapitalrücklagen, der Ergebnisrücklagen etc.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Gemeinden mit Ausgleich des Ergebnishaushaltes vor Veränderung der Rücklagen	59	72	71	84	87	68	70	69	27	50	49
Anzahl der Gemeinden ohne Ausgleich des Ergebnishaushaltes vor Veränderung der Rücklagen	52	43	43	30	26	45	44	46	85	62	63
Gesamtanzahl der Meldungen	111	115	114	114	113	113	114	115	112	112	112
Anzahl der Gemeinden mit Ausgleich des Ergebnishaushaltes vor Veränderung der Rücklagen in Prozent	53%	63%	62%	74%	77%	60%	61%	60%	24%	45%	44%



Die Entwicklung zwischen den Jahren 2012 und dem Jahr 2016 zeigt einen deutlichen Anstieg der Gemeinden, welche den Ausgleich des Ergebnishaushaltes bereits vor der Veränderung der Rücklagen schaffen. Da für diesen Zeitraum eine Vielzahl von Jahresabschlüssen bei den Gemeinden vorliegt, zeigt sich, dass es vielen Gemeinden möglich war ihre gesamten Aufwendungen des Jahres aus den zufließenden Erträgen des Jahres zu decken.

Im Zeitraum ab dem Jahr 2017 verringert sich der Anteil der Gemeinden, welche den Ausgleich des Ergebnishaushaltes vor Veränderung der Rücklagen schaffen. Dies

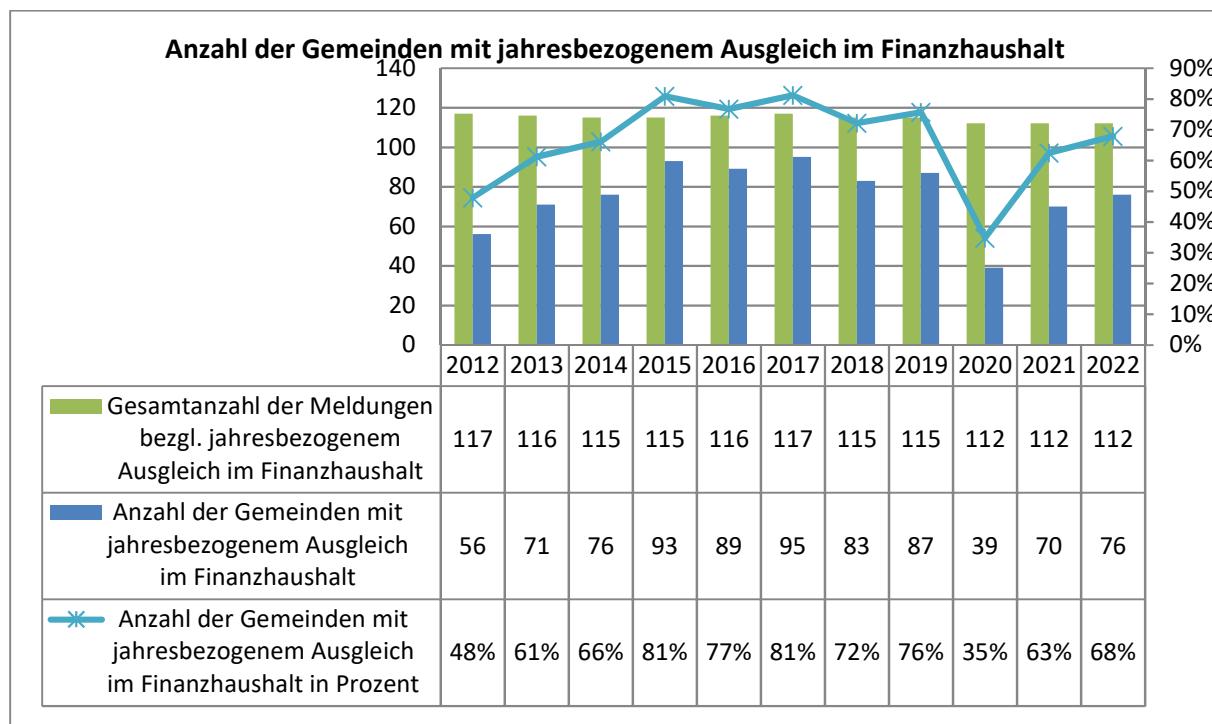
liegt vor allem daran, dass in den Jahren vorhandene positive Vorräte der Vorjahre zum Ausgleich der Ergebnishaushalte eingesetzt werden können. Deutlich wird dies auch, wenn man sich die konstante Entwicklung der Gemeinden mit Ausgleich des Ergebnishaushaltes auf Seite 10 ansieht.

4.2.3. Entwicklung der Ausgleichsmöglichkeiten der Finanzhaushalte durch die Gemeinden

4.2.3.1. Anzahl der Gemeinden mit jahresbezogenem Ausgleich im Finanzhaushalt

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung zwischen den Jahren 2012-2022 wie viele Gemeinden den Ausgleich im Finanzhaushalt jahresbezogen schaffen.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Gemeinden mit jahresbezogenem Ausgleich im Finanzhaushalt	56	71	76	93	89	95	83	87	39	70	76
Anzahl der Gemeinden mit <u>keinem</u> jahresbezogenen Ausgleich im Finanzhaushalt	61	45	39	22	27	22	32	28	73	42	36
Gesamtanzahl der Meldungen bezgl. jahresbezogenem Ausgleich im Finanzhaushalt	117	116	115	115	116	117	115	115	112	112	112
Anzahl der Gemeinden mit jahresbezogenem Ausgleich im Finanzhaushalt in Prozent	48%	61%	66%	81%	77%	81%	72%	76%	35%	63%	68%

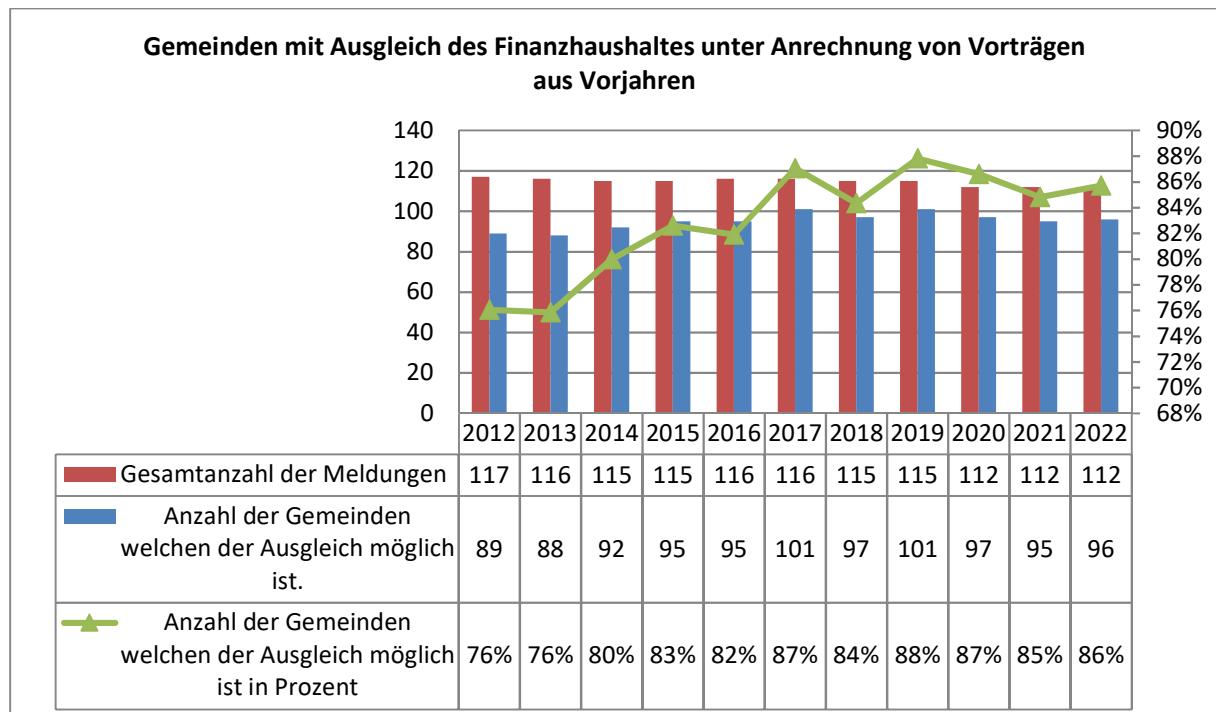


Die Entwicklung zwischen den Jahren 2012 und 2017 zeigt einen deutlichen Anstieg des Anteils der Gemeinden, welche einen jahresbezogenen Ausgleich des Finanzaushaltes schaffen. Also, bei wie vielen Gemeinden der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

4.2.3.2. Gemeinden mit Ausgleich des Finanzaushaltes unter Anrechnung von Vorrägen aus Vorjahren

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung zwischen den Jahren 2012-2022 wie viele Gemeinden den Ausgleich im Finanzaushalt unter Anrechnung von Vorrägen aus Vorjahren schaffen.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Gemeinden welchen der Ausgleich möglich ist.	89	88	92	95	95	101	97	101	97	95	96
Anzahl der Gemeinden welchen der Ausgleich <u>nicht</u> möglich ist.	28	28	23	20	21	15	18	14	15	17	16
Gesamtanzahl der Meldungen	117	116	115	115	116	116	115	115	112	112	112
Anzahl der Gemeinden welchen der Ausgleich möglich ist in Prozent	76%	76%	80%	83%	82%	87%	84%	88%	87%	85%	86%



Die Entwicklung zeigt einen Anstieg des Anteils der Gemeinden, welche den Ausgleich des Finanzaushaltes unter Anrechnung von Vorrägen aus Vorjahren erreichen

können. Dieser Anteil hält auch über den Planungszeitraum ab dem Jahr 2020 an. Dies liegt, gegenüber der Betrachtung des jahresbezogenen Ausgleichs des Finanzaushaltes (siehe Seite 12), an der Möglichkeit den Finanzaushalt durch Vorräte aus Vorjahren auszugleichen.

4.2.4. Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten, Kassenkrediten und die Entwicklung der liquiden Mittel der Gemeinden

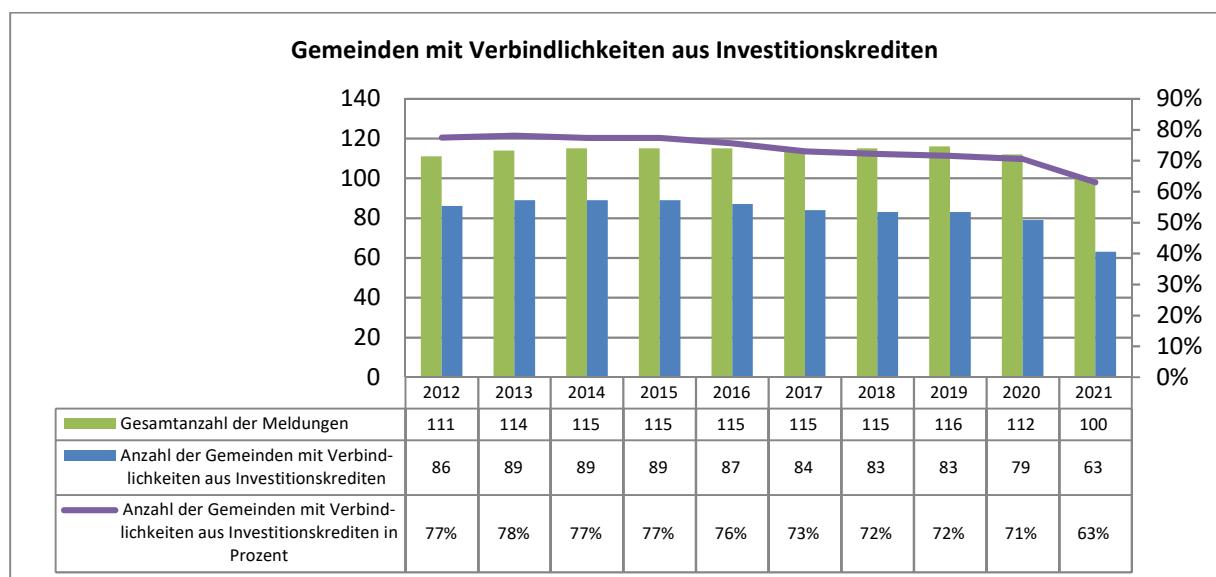
4.2.4.1. Gemeinden mit Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

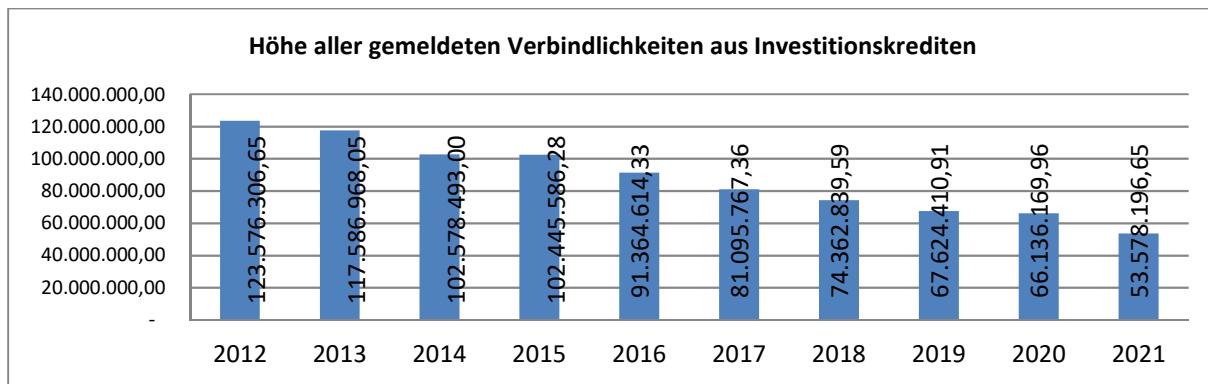
In der Datenzusammenstellung wurden die Gemeinden in Bezug zu den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten betrachtet.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung zwischen den Jahren 2012 und 2021 wie viele Gemeinden Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben und wie hoch der Bestand der gemeldeten Investitionskredite im Zeitverlauf von 2012-2021 ist. Für 2022 liegen nicht für alle Gemeinden Informationen zu der investiven Verschuldung vor.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl der Gemeinden mit Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	86	89	89	89	87	84	83	83	79	63
Anzahl der Gemeinden ohne Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	25	25	26	26	28	31	32	33	33	37
Gesamtanzahl der Meldungen	111	114	115	115	115	115	115	116	112	100
Anzahl der Gemeinden mit Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Prozent	77%	78%	77%	77%	76%	73%	72%	72%	71%	63%

Im Zeitverlauf zeigt sich, dass der Anteil der Gemeinden mit Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten relativ konstant bei ca. 77% liegt und sich nur sehr langsam reduziert.





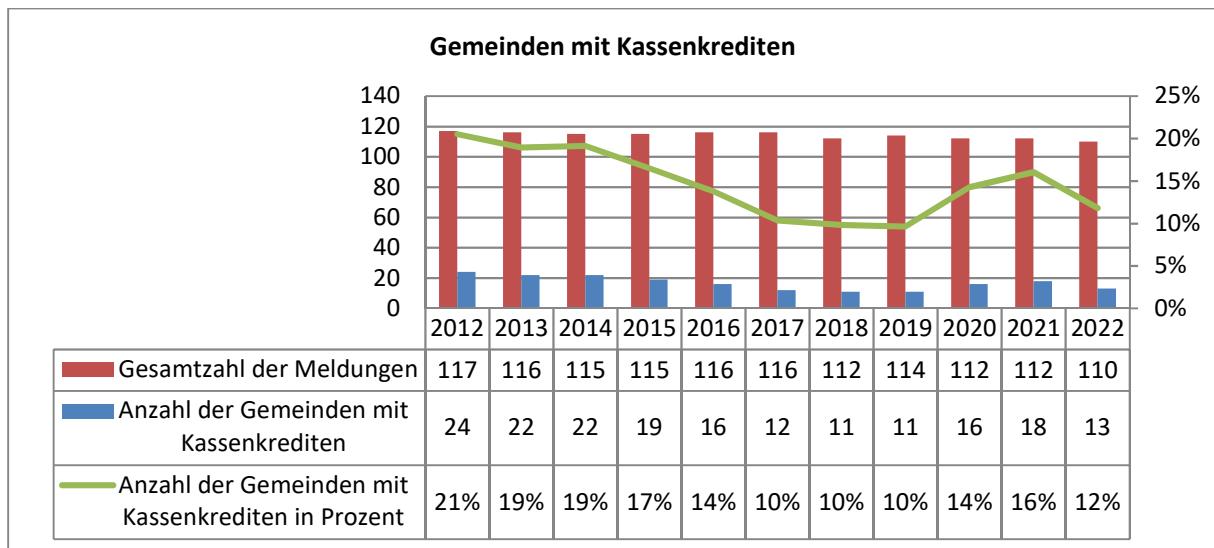
Die Summe der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten zeigt einen deutlichen Rückgang der investiven Verschuldung der Gemeinden. Gegenüber dem Jahr 2012 wurde für das Jahr 2019 ein Rückgang der investiven Verschuldung um ca. 45 % gemeldet. Bis zum Jahr 2021 wird ein weiterer Rückgang der investiven Verschuldung auf ca. 43 % des Niveaus von 2012 erwartet.

4.2.4.2. Gemeinden mit Kassenkrediten

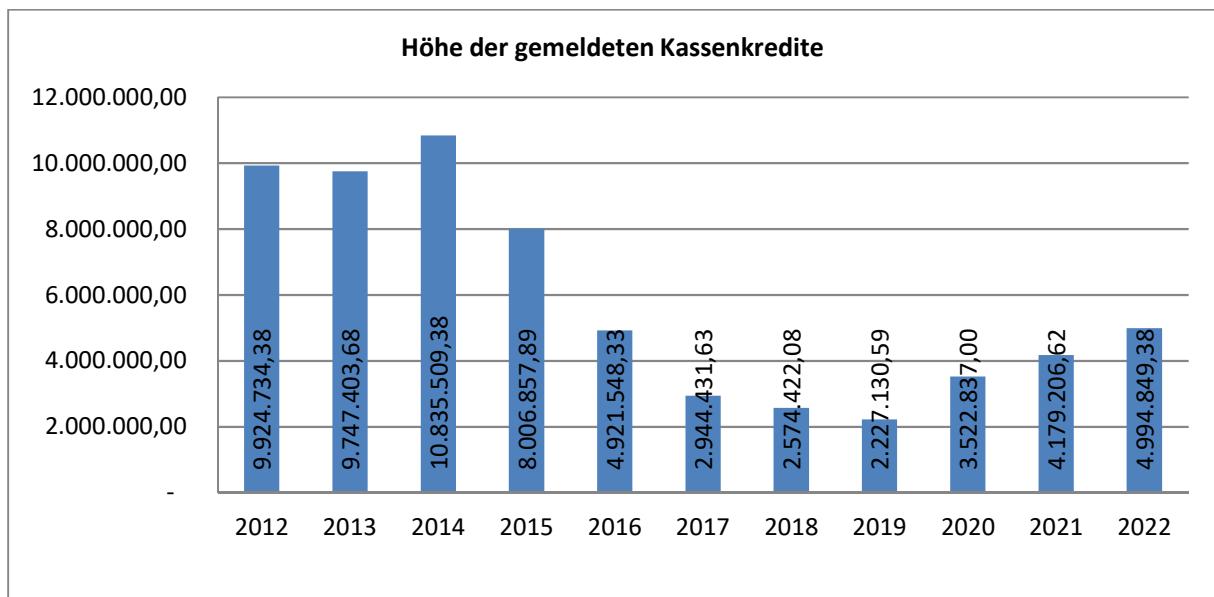
In der Datenzusammenstellung wurden die Gemeinden zu den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten betrachtet.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung zwischen den Jahren 2012 und 2022 wie viele Gemeinden Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten aufnehmen mussten und wie hoch der gemeldete Bestand der Kassenkredite im Zeitverlauf von 2012-2022 ist.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Gemeinden mit Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	24	22	22	19	16	12	11	11	16	18	13
Anzahl der Gemeinden ohne Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	93	94	93	96	100	104	101	103	96	94	97
Gesamtzahl der Meldungen	117	116	115	115	116	116	112	114	112	112	110
Anzahl der Gemeinden mit Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Prozent	21%	19%	19%	17%	14%	10%	10%	10%	14%	16%	12%



Im Zeitverlauf zeigt sich, dass sich der Anteil der Gemeinden mit Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten deutlich reduziert hat.



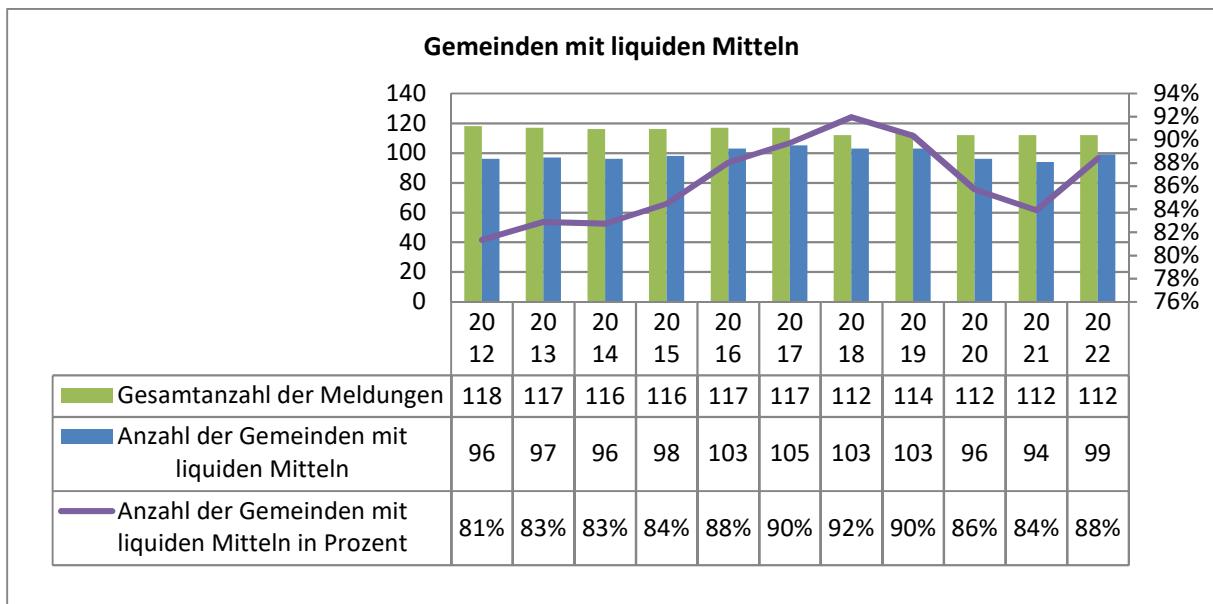
Die Summe der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten zeigt einen deutlichen Rückgang. Gegenüber dem Jahr 2012 wurde für das Jahr 2019 ein Rückgang der Verschuldung um ca. 78 % gemeldet.

4.2.4.3. Gemeinden mit liquiden Mitteln

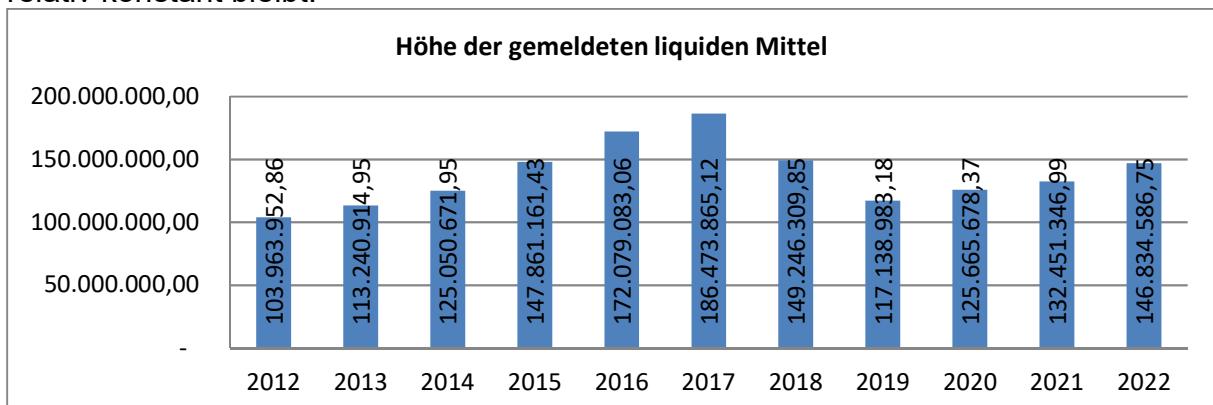
In der Datenzusammenstellung wurden die Daten der Gemeinden zu den liquiden Mitteln zusammengetragen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung zwischen den Jahren 2012 und 2022 wie viele Gemeinden über liquide Mittel verfügen und wie hoch der gemeldete Bestand der liquiden Mittel im Zeitverlauf von 2012-2022 ist.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Gemeinden mit liquiden Mitteln	96	97	96	98	103	105	103	103	96	94	99
Anzahl der Gemeinden ohne liquide Mittel	22	20	20	18	14	12	9	11	16	18	13
Gesamtanzahl der Meldungen	118	117	116	116	117	117	112	114	112	112	112
Anzahl der Gemeinden mit liquiden Mitteln in Prozent	81%	83%	83%	84%	88%	90%	92%	90%	86%	84%	88%



Im Zeitverlauf zwischen den Jahren 2012 und 2019 zeigt sich, dass sich der Anteil der Gemeinden, die über liquide Mittel verfügen, deutlich gesteigert hat. Im Planungszeitraum wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Gemeinden mit liquiden Mitteln relativ konstant bleibt.



Nach einem deutlichen Anstieg bis zum Jahr 2017, sind die durchschnittlichen Summen der verfügbaren liquiden Mittel leicht rückläufig. Gegenüber dem Jahr 2012 ist die Höhe der gemeldeten liquiden Mittel im Betrachtungsjahr 2021 mit 28.487.394,13 EUR dennoch deutlich gestiegen.

4.2.5. Entwicklung des Finanzierungsrahmens aus Steuern und Zuweisungen in den Jahren 2012-2022

Für die Jahre 2012-2019 konnten aus dem Realsteuervergleich und dem Online-Portal kommunaler Finanzausgleich Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend Angaben zu den Steuern und den Zuweisungen der Gemeinden ermittelt werden, einzig die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern (Hunde-, Vergnügungs- und Zweitwohnungssteuer) wurden aus den vorliegenden Daten der Gemeinden bezogen und liegen nicht für alle Gemeinden vor.

Da diese von ihrem Volumen her keinen großen Anteil am Finanzierungsrahmen der Gemeinden ausmachen, bleiben die fehlenden Daten zu den örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern in den folgenden Übersichten unberücksichtigt.

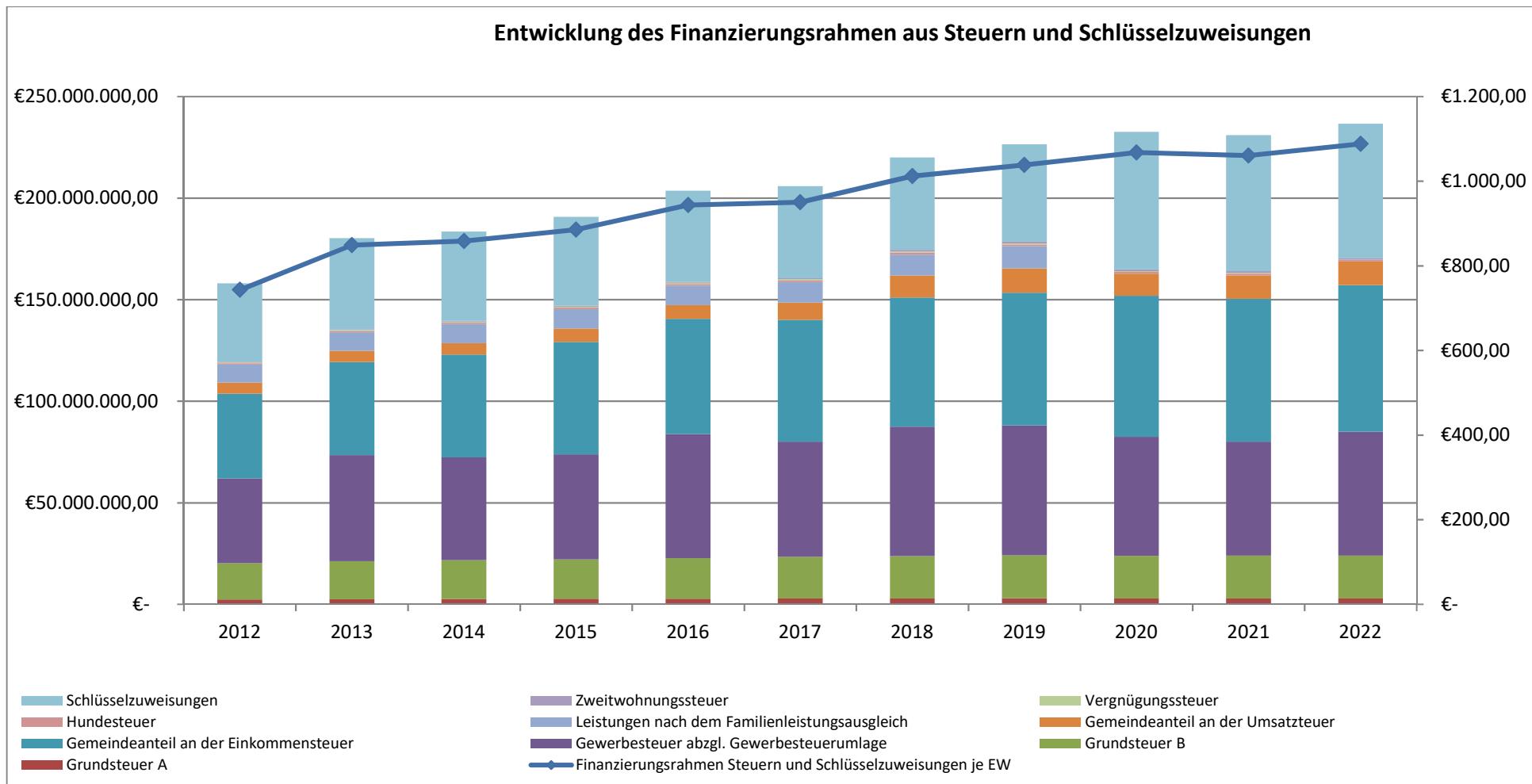
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<u>Steuern</u>											
Grundsteuer A	2.372.869	2.483.608	2.574.393	2.658.077	2.726.388	2.863.202	2.850.911	2.951.828	2.876.300	2.880.700	2.887.000
Grundsteuer B	17.768.645	18.696.678	19.118.902	19.419.286	19.996.441	20.514.409	20.813.868	21.130.390	20.966.000	21.030.200	21.068.500
Gewerbesteuer Gewerbesteuerumlage	47.039.965 5.270.845	58.859.330 6.590.596	57.015.766 6.343.709	58.150.839 6.384.553	68.838.914 7.725.905	63.279.130 6.624.388	71.258.707 7.467.610	71.358.882 7.393.770	65.853.700 7.251.900	63.238.900 7.148.400	68.991.400 7.995.700
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	41.810.647	45.888.010	50.488.309	55.305.847	56.663.924	59.996.841	63.605.484	65.376.856	69.498.440	70.387.100	72.233.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.420.272	5.481.767	5.656.300	6.615.952	6.817.797	8.489.355	10.775.589	11.989.047	10.800.944	11.536.700	11.623.700
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	8.877.591	9.026.331	9.548.076	9.523.907	9.594.431	10.084.867	10.362.770	10.834.172	-	-	-
Steuer-Istaufkommen (A,B,GewSt abzgl. GewSt-Umlage,Est,Ust,FLA)	118.019.144	133.845.128	138.058.037	145.289.355	156.911.990	158.603.416	172.199.719	176.247.406	162.743.484	161.925.200	168.807.900
Hundesteuer	706.969	766.933	783.328	818.811	830.301	887.170	926.167	912.210	904.800	899.800	750.200
Vergnügungssteuer	392.913	409.792	415.670	509.608	549.165	572.408	580.905	534.700	369.100	320.100	135.600
Zweitwohnungssteuer	371.558	495.429	575.935	689.568	736.646	825.425	849.099	861.700	861.700	861.700	860.800

Zuweisungen

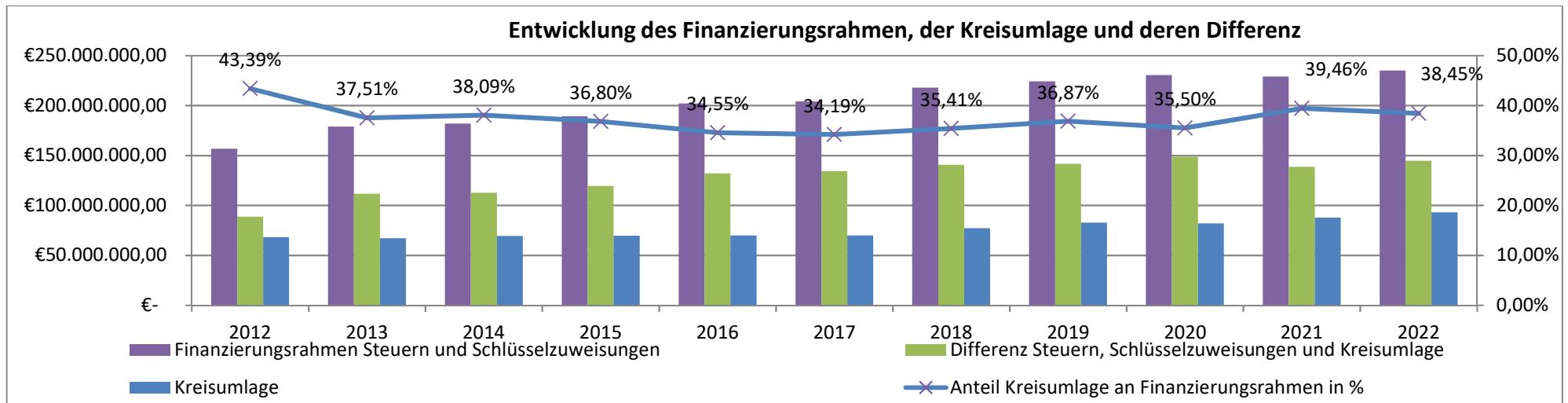
Schlüsselzuweisungen	38.613.837	44.897.231	43.887.126	43.737.391	44.970.281	45.411.593	45.557.641	47.883.321	67.741.985	66.965.100	66.052.300
Finanzierungsrahmen Steuern und Schlüsselzuweisungen	156.632.981	178.742.359	181.945.163	189.026.746	201.882.271	204.015.010	217.757.360	224.130.727	230.485.469	228.890.300	234.860.200
Finanzierungsrahmen Steuern und Schlüsselzuweisungen /je Einwohner	743,28	848,91	858,73	885,48	943,62	950,52	1.012,29	1.038,63	1.068,08	1.060,69	1.088,35

Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist die schlüsselmäßige Verteilung eines prozentualen Anteils des Aufkommens an Lohn- und veranlagter Einkommenssteuer sowie des Aufkommens aus dem Zinsabschlag (einschließlich der Zerlegungsanteile), der allen Gemeinden bundesweit zusteht.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist die schlüsselmäßige Verteilung eines prozentualen Anteils des Aufkommens an der Umsatzsteuer, der allen Gemeinden bundesweit zusteht.



Die Entwicklung zwischen den Jahren 2012 und 2019 zeigt eine deutliche Erhöhung der Mittel, die den Gemeinden zufließen. Der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer stieg in diesem Zeitraum um 56 %. Um 121 % ist der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gestiegen. Die Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage hat sich im betrachteten Zeitraum um 53 % erhöht. Die prognostizierte Entwicklung bis 2022 zeigt eine weitere Steigerung der Mittel, die den Gemeinden zufließen.



Die Übersicht zeigt deutlich die gestiegenen Mittel aus Steuern und Zuweisungen, die den Gemeinden zugeflossen sind. Waren es im Jahr 2012 für die Gesamtheit der Gemeinden noch ~ 156,6 Mio. EUR, stiegen die jährlichen Mittel bis zum Jahr 2019 kontinuierlich auf dann ~ 224,1 Mio. EUR an.

Im gleichen Zeitraum entwickelte sich der Gesamtbetrag der zu zahlenden Kreisumlage von ~ 68,0 Mio. EUR für das Jahr 2012 auf ~ 82,6 Mio. EUR für das Jahr 2019.

Für das Jahr 2020 waren ~ 81,8 Mio. EUR Kreisumlage zu zahlen, für die Jahre 2021 und 2022 ist eine Kreisumlage von jeweils ~ 90,3 Mio. EUR geplant.

Der Differenzbetrag zwischen den Steuern und Schlüsselzuweisungen, die die Gemeinden erhalten haben, und der zu zahlenden Kreisumlage hat sich in den Jahren von 2012 (~88,7 Mio. EUR) zu 2019 (~141,5 Mio. EUR) deutlich erhöht und zeigt, dass den Gemeinden jährlich nun deutlich mehr Mittel für Ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung standen.

Für die Jahre 2020 bis 2022 werden sich die Steuern und Zuweisungen, die Kreisumlage und deren Differenzbetrag konstant entwickeln.

Vergleich der finanziellen Situation des Landkreises und der Gemeinden

Der Landkreis Rostock als auch die Gemeinden des Landkreises Rostock erhalten folgende FAG-Zuweisungen.

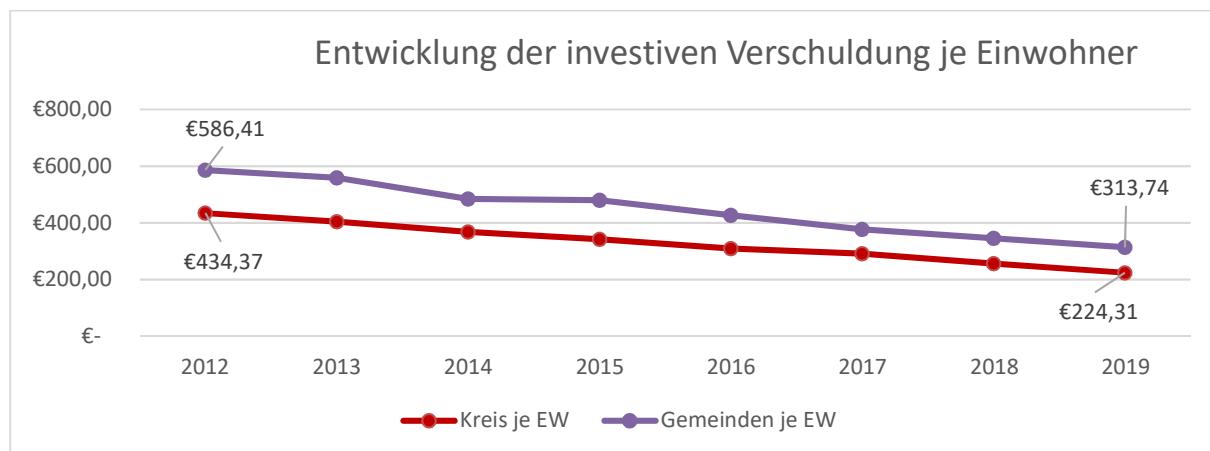
- - in EUR -	2020	2021	Veränderung 2020 zu 2021
(A) für den Landkreis	75.160.735,04	76.627.210,44	1.466.475,40
§ 19 Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	44.662.744,33	47.258.878,72	2.596.134,39
§ 22 Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben			
§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 als Landkreis	17.395.514,78	16.814.065,43	-581.449,35
§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 als Träger von Katasterämtern	3.458.377,01	3.337.446,47	-120.930,54
§ 23 Abs. 4 FAG Zuweisungen für Infrastruktur	8.125.474,49	8.144.784,59	19.310,10
§ 29 Abs. 2 Satz 2 Finanzausgleichsumlage von kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis	1.509.644,20	1.063.055,00	-446.589,20
Konnex			
Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz (UWZG)	8.555,26	8.555,26	0,00
Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSGZustV MV)	424,97	424,97	0,00
(B) Zuweisungen für die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden	95.323.554,93	92.534.000,36	-2.789.554,57
§ 16 Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	67.741.999,68	66.563.589,58	-1.178.410,10
§ 22 Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben			
§ 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 an die Ämter u. amtsfreien Gemeinden	9.744.061,04	9.419.166,27	-324.894,77
§ 23(3) FAG Zuweisungen für Infrastruktur	14.193.441,58	14.149.270,13	-44.171,45
§ 24 Übergangszuweisungen an kreisangehörige zentrale Orte Zuweisungen übergemeindlicher Aufgaben	5.102.436,83	3.413.769,38	-1.688.667,45
§ 29 Abs. 2 Satz 2 Finanzausgleichsumlage an den Landkreis von kreisangehörigen Gemeinden	-1.509.644,20	-1.063.055,00	446.589,20
Konnex • Brandschutz- u. Hilfeleistungsge- setz (AWF)	51.260,00	51.260,00	0,00

Vorstehende Tabelle zeigt die Veränderungen des FAG von 2020 zu 2021 sowohl für den Landkreis als auch für die Gemeinden. Der Landkreis erhält ca. 1,5 Mio. EUR und mehr für das Jahr 2021 als für das Vorjahr 2020. Die Gemeinden verlieren Zuweisungen in Höhe von 2,8 Mio. EUR. Doch die Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns

können laut Orientierungsdatenerlass zum Kommunalen Finanzausgleich 2021 vom 02.10.2020 mit einer aus Landesmitteln finanzierten Zuweisung als Kompensationszahlung für pandemiebedingte Gewerbesteuermindereinnahmen von insgesamt 67,0 Mio. EUR im Jahr 2021 rechnen. Für die Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 ist ebenfalls eine Kompensationszahlung in Höhe von 120 Mio. EUR für alle Kommunen im Land MV angedacht.

In den Jahren 2020 bis 2022 werden insgesamt 150 Mio. EUR für allgemeine Zuweisungen, insbesondere für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG m-V bereitgestellt. Diese Mittel werden zu 65 % den Gemeinden und 35 % den Landkreisen zugewiesen. Der Landkreis Rostock erhält 2021 8,144 Mio. EUR und die Gemeinden im Landkreis Rostock 14,149 Mio. EUR um in diese Aufgaben zu investieren.

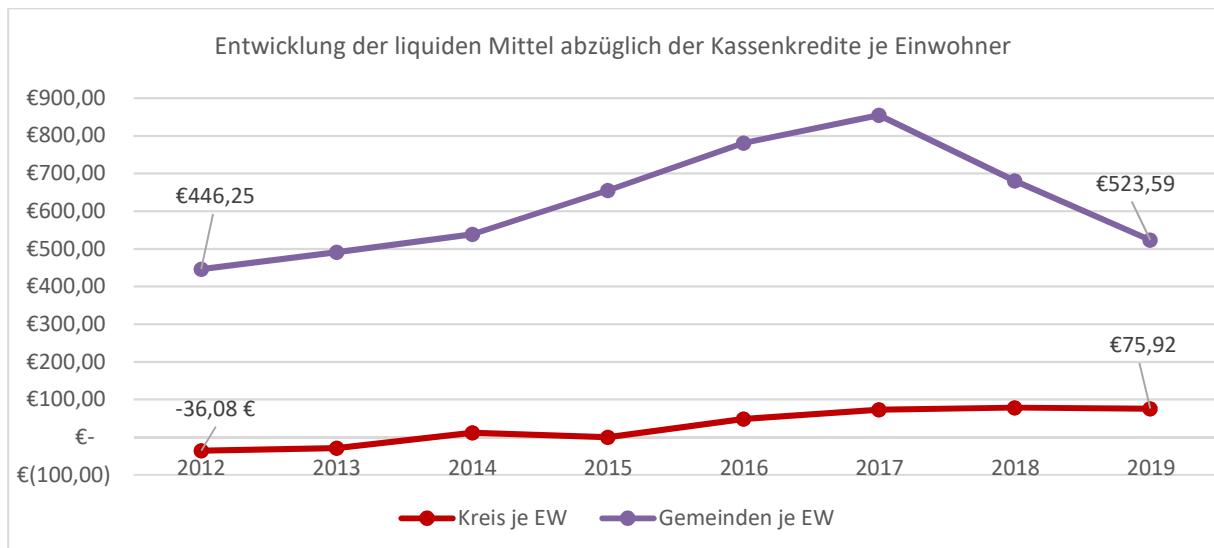
Ein wichtiger Aspekt zur Beurteilung der finanziellen Situation stellt die investive Verschuldung dar. Folgende Darstellung zeigt die investive Verschuldung des Landkreises im Vergleich zur investiven Verschuldung der Kommunen im Zeitverlauf 2012 bis 2019 auf Grundlage der vorliegenden Daten der Kommunen.



Der investive Schuldenstand des Landkreises Rostock sinkt im Zeitraum von 2012 bis 2019 um ~ 48 % auf 224,31 EUR / je Einwohner von ursprünglich 434,37 EUR / je Einwohner.

Die Gemeinden konnten ihren investiven Schuldenstand im selben Zeitraum ebenfalls um ~ 47 % von 586,41 EUR / je Einwohner auf einen Wert von 313,74 EUR / Einwohner reduzieren.

Interessant in diesem Zusammenhang ist es, sich die Entwicklung der liquiden Mittel abzüglich der Kassenkredite in der folgenden Darstellung anzuschauen.



Die liquiden Mittel des Landkreises Rostock stiegen im Zeitraum von -36,08 EUR / je Einwohner (Kassenkredit) auf 75,92 EUR / je Einwohner, während sich die Gemeinden des Landkreises Rostock einen Stand der liquiden Mittel in Höhe von 523,59 EUR / je Einwohner von ursprünglich 446,25 EUR / je Einwohner in 2012 erwirtschaften konnten. Für die Jahre 2018 und 2019 liegen nicht für alle Gemeinden Ist-Zahlen aus festgestellten Jahresabschlüssen vor.

4.3. Anhörung im Rahmen der gemeindlichen Beteiligungsrechte/Stellungnahme

Für den Verwaltungsvorschlag, zur Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltjahre 2021 und 2022 mit einem Umlagesatz von 39,71 v.H., wurden die Gemeinden im Rahmen der gemeindlichen Beteiligungsrechte gebeten, Stellung zur Höhe des Kreisumlagesatzes zu nehmen.

Es wurde von einigen Gemeinden signalisiert, dass auf Basis der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Informationen eine entsprechende Stellungnahme zur Kreisumlage in der Haushaltssatzung 2021/2022 nicht möglich sei. Diese frühzeitige Gelegenheit zur Darstellung der Auswirkungen des geplanten Kreisumlagesatzes auf den gemeindeeigenen Haushalt der Kommunen ist geboten, um die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Kommunen bei der endgültigen Abwägung durch die Gremien des Landkreises zu berücksichtigen.

Das erweiterte Haushaltsaufstellungsverfahren des Landkreises Rostock ist an das im Kommunalfinanzbericht 2017 des Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern empfohlene Verfahren angepasst und in folgende Schritte gegliedert:

- a) Information der Ämter
- b) Rücklauf der Ämter an das Amt für Finanzen und Controlling
 - 1. Zusammentragen von Daten aus vorliegenden Jahresabschlüssen sowie Haushaltsplänen der Kommunen
 - 2. Auswertung der kommunalen Daten
 - 3. Schätzung Kreisumlage; Übersendung des Entwurfs der Haushaltssatzung
 - 4. Stellungnahme der Kommunen zum Entwurf der Haushaltssatzung
- c) Erste Ausschussberatung
- d) Beschluss durch Vertretungskörperschaft
- e) Genehmigung
- f) Bekanntmachung/Veröffentlichung

Bis zum Zeitpunkt der Übersendung des Entwurfes der Haushaltssatzung wurden die Bedarfsmeldungen der Fachämter in die Berechnungen der Kreisumlage aufgenommen sowie eine vorläufige Abwägung mit der finanziellen Situation der Kommunen auf Grundlage der zusammengetragenen Daten durchgeführt.

Mit der Übersendung des Entwurfes der Haushaltssatzung und der Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Entwurf soll den Gemeinden die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Auswirkungen des mitgeteilten Kreisumlagesatzes auf ihren Haushalt zu äußern. Die in den Stellungnahmen getätigten Aussagen zu den Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde durch die geplante Kreisumlagehöhe werden in dem Abwägungsverfahren berücksichtigt. Die Durchführung des eigentlichen Interessenabwägungsverfahren, welches dem Ausgleich der Finanzausstattung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden dient, obliegt allein den Kreistagsmitgliedern.

Weiterhin ist aus den Stellungnahmen abzuleiten, dass sich die Finanzsituation vieler Gemeinden grundsätzlich stabilisiert hat, dass es aber nach wie vor Gemeinden gibt, die ihre Aufgaben – Pflichtaufgaben und/oder freiwillige Aufgaben – nur im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erfüllen können und dass ein steigender Wertumfang der Kreisumlage auf großes Unverständnis bei den Kommunen trifft. Zukünftige Haushaltsausgleiche werden erschwert bzw. Haushaltskonsolidierungszeiträume verlängert. Die noch nicht abzuschätzenden Auswirkungen der Corona Pandemie stellen ebenso eine Gefährdung der Haushaltsausgleiche dar.

Haushaltskonsolidierung ist nicht automatisch mit dem Wegfall der finanziellen Leistungsfähigkeit gleichzusetzen. Haushaltskonsolidierung bedeutet in vielen Fällen „nur“ das Zurückfahren des Gemeindehaushalts von dem hohen Niveau der Aufbaujahre auf ein auch im Bundesvergleich normales Maß. Diesem Anpassungsprozess, der durch die Reduzierung des Solidarpakts und der EU-Förderung ausgelöst wird, müssen sich alle Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der Landkreise stellen.

Alle Kommunen (Gemeinden, Städte, Landkreise) müssen sich unter den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen der Haushaltskonsolidierung stellen. Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass der Landkreis den Entwurf des Haushaltes 2021/2022 unter diesem Gesichtspunkt nochmals überprüfen und überarbeiten soll.

Die Entwicklung des Personalbedarfes im Landkreis Rostock zur Erfüllung der Pflichtaufgaben ist ebenfalls ein Kritikpunkt der Stellungnahmen der Gemeinden. An dieser Stelle kann ausgeführt werden, dass in den gesondert erfolgten Stellenplangesprächen die beantragten Stellen durch die Amtsleiter umfänglich fachlich begründet werden mussten. Ebenso wurden realistische Einstellungszeitpunkte berücksichtigt, so dass Stellen nicht für ein komplettes Jahr in den Personalaufwendungen eingeplant wurden.

Ebenfalls kritisiert werden freiwillige Leistungen, dazu wurde das Ernst-Barlach-Theater benannt, sowie Beteiligungen an wirtschaftlich unrentablen Betrieben, betriebsähnlichen Unternehmen, Sondervermögen o.ä., angeführt wurde hierzu die Beteiligung am Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH.

4.4. Bewertung von Aussagen zur Kreisumlage

Die Kreisumlage stellt für alle Gemeinden eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Die Aufgabenbreite des Landkreises, insbesondere übergemeindliche Aufgaben, Änderungen in der Erbringung von Leistungen durch Gesetzesänderungen, insbesondere im Bereich Kinderbetreuung und im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, führte dazu, dass für das Haushaltsjahr ab 2019 eine moderat höhere Kreisumlage notwendig wurde. Durch das Einsetzen von Überschüssen aus den vorläufigen Jahresabschlüssen konnte die Kreisumlage bis einschließlich der 1. Nachtragshaushaltsplanning 2020 niedrig gehalten werden. Mit der Haushaltsplanning 2021/2022 sind die Überschüsse aus Vorjahren weitestgehend aufgebraucht. Damit ist die moderate Erhöhung der Kreisumlage nun erforderlich.

In den im Interessenabwägungsverfahren berücksichtigten Haushaltsplänen der Kommunen sind für die Jahre 2021 und 2022 absolute Kreisumlagebeträge in Höhe von ca. 87.694,9 T EUR für 2021 und 90.920,9 T EUR für 2022 berücksichtigt. In der Planung des Landkreises werden jeweils 90.300,0 T EUR Kreisumlage für 2021 und 2022 benötigt. Dennoch wird von den Gemeinden die Senkung des in dem Interessenabwägungsverfahrens mitgeteilten Hebesatzes der Kreisumlage für Jahre 2021 und 2022 gefordert. Es wird die stetige Prüfung der Ausgabeansätze gefordert, um die Ausgleichsmöglichkeiten durch die Erhebung der Kreisumlage in einem erträglichen Maß für die kreisangehörigen Kommunen zu halten. Die Gemeinden sind sich der Ausgleichsfunktion des Landkreises bewusst, aber sehen die Höhe der Kreisumlage in Bezug auf ihre Haushalte zum Teil als nicht angemessen an.

5. Fazit

Im Interessenabwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage im Verfahren der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 haben sich eine Vielzahl der Kommunen des Landkreises zu ihrer wirtschaftlichen Lage geäußert und Zuarbeit geleistet.

Im Rahmen der dann erfolgten Anhörung zur Wahrnehmung der gemeindlichen Beteiligungsrechte haben sich nur wenige Gemeinden zu den Auswirkungen der Kreisumlage auf ihre Haushaltsplanungen geäußert. Dabei wurde von keiner Gemeinde ein dauerhafter Wegfall der finanziellen Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mitgeteilt.

I

Der Landkreis Rostock wird unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zur Erfüllung seiner gesetzlich geforderten Ausgleichsfunktion und seiner pflichtigen Aufgaben in 2021 und 2022 mit jetzigem Kenntnisstand aller ausgewerteten belastbaren Daten eine Kreisumlage mit einem Umlagesatz von **39,71 v.H.** für die Haushaltsjahr 2021 und 2022 erheben.

II

Eine Kreisumlage von **39,71 v.H.** für 2021 und 2022 führt nicht dazu, dass den Gemeinden im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2013 keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr verbleibt.

III

Die Kreisumlageerhebung ist nach gefestigter Rechtsprechung nur in engen Grenzen angreifbar. Das Bundesverwaltungsgericht zieht zwar eine Grenze; demnach darf die Kreisumlage nicht dazu führen, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mehr bleibt. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung sei aber erst dann verletzt, wenn der Gemeinde durch die kumulierten Umlagezahlungen ihre Finanzkraft praktisch vollständig entzogen wird, also 100 % oder mehr abgeschöpft werden. Zudem sei die Grenze tatsächlich erst dann erreicht, wenn dadurch eine dauerhafte, d.h. strukturelle Unterfinanzierung eintritt.

(Quelle DStGB)

Abschließend wird davon ausgegangen, dass die garantierte kommunale Selbstverwaltung der Kommunen nicht dauerhaft und strukturell durch fehlende Finanzmittel und die Erhebung der Kreisumlage in Höhe von **39,71 v.H.** für 2021 und 2022 verletzt ist. Bei seiner Beurteilung bezieht sich der Landkreis grundsätzlich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, da es parallel zu den gesetzlichen Grundlagen Anwendung findet und rechtskräftig ist. Das OVG Greifswald hat mit Urteil AZ.: 2 L 463/16 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2018 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin mit AZ: 1 A 387/14 zurückgewiesen. Trotzdem wurde dem Tenor in der Auswertung Rechnung getragen. Die Revision des Landkreises Nordwestmecklenburg hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des Berufungsurteils sowie zur Zurücküberweisung der Sache an das Oberverwaltungsgericht.

6. Künftiges Verfahren zur Anhörung

Das Interessenabwägungsverfahren zur geplanten Höhe der Kreisumlage wird derzeit so durchgeführt, dass auf eine Datenabfrage durch die Kommunen verzichtet wird. Um eine objektive Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden nicht zu gefährden, wird ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Höhe der Kreisumlage und deren Auswirkungen auf ihre Haushalte gegeben. Das Verfahren wird für die kommenden Haushaltsplanungen weiterentwickelt und präzisiert werden.

- **Der Landkreis Rostock hat den aktuellen Haushaltsplan für die Jahre 2021 und 2022 geplant. Ein Haushaltsausgleich konnte nur mit dem Kreisumlagesatz und dem absoluten Betrag erreicht werden. Überschüsse aus Vorjahren zur Reduzierung des Kreisumlagesatzes und des absoluten Betrages stehen kaum noch zur Verfügung.**
- **Der Landkreis Rostock kann bei weiterhin sparsamer Haushaltswirtschaft und einer moderaten Kreisumlage so seine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit beibehalten.**
- **Verwaltung und Kreistag sind gemeinsam gehalten, Einsparpotenziale und Effektivitätsgewinne zu erschließen und die dafür erforderlichen Entscheidungen zu treffen.**
- **Auf die finanziellen Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist durch die Festsetzung einer weiterhin moderaten Kreisumlage Rücksicht zu nehmen.**

Landkreis Rostock

Der Landrat
Dezernat I



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Nur per E-Mail: post@stadt-dbr.de

Stadt Bad Doberan

Severinstraße 6

18209 Bad Doberan

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Zimmer:

Datum: 14.10.2020

Interessenabwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage in der Haushaltssatzung 2021/2022

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Arenz,

die Verwaltung des Landkreises Rostock hat unter strikter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Entwurf eines Haushaltplanes für die Haushaltssjahre 2021 und 2022 aufgestellt.

Die Planung hat ergeben, dass die Erträge aus den Finanzzuweisungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und aus den Entgelten für erbrachte Leistungen nicht ausreichen, um die dem Landkreis übertragenen Pflichtaufgaben und die vom Kreistag beschlossenen freiwilligen Leistungen zu finanzieren.

Unter Ausschöpfung aller dem Landkreis zur Verfügung stehenden Ausgleichsmöglichkeiten und der vorläufigen Abwägung der finanziellen Situation des Landkreises mit der finanziellen Situation der kreisangehörigen Gemeinden wurde für die Jahre 2021 und 2022 jeweils ein Finanzbedarf in Höhe von 90,3 Mio. Euro ermittelt. Dies ergibt einen Kreisumlagesatz von 39,71 v.H. in der Haushaltssatzung für 2021/2022.

Mir ist durchaus bewusst, dass die Kreisumlage trotz der moderaten Höhen in den vergangenen Jahren eine finanzielle Belastung für Ihre Gemeinde bedeutet. Gleichwohl

Hauptsitz Güstrow

Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:

Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:

Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

bitte ich zu bedenken, dass die Leistungen des Landkreises im Rahmen seiner Aufgaben und seiner Ausgleichsfunktion allen Bürgerinnen und Bürgern und damit auch den Einwohnern Ihrer Gemeinde zugutekommen. Dabei stehen die soziale und kulturelle Ausgleichsfunktion im Vordergrund.

Innerhalb des Aufstellungsverfahrens für den Haushalt 2021/2022 übersende ich Ihnen den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 und gebe Ihnen hiermit die Möglichkeit zu dem Kreisumlagesatz von 39,71 v. H. für 2021/2022 Stellung zu nehmen.

Alle Unterlagen des Interessenabwägungsverfahrens werden den Mitgliedern des Kreistages, beginnend mit den Beratungen in den Fachausschüssen, als Entscheidungshilfe zur Haushaltsplanung 2021/2022 zur Verfügung gestellt.

Eine Beschlussfassung zum Haushalt 2021/2022 durch den Kreistag ist für 24. Februar 2021 vorgesehen.

Der Bericht zum Interessenabwägungsverfahren und die eingereichten Stellungnahmen sind Bestandteil der Unterlagen zum Haushaltsplan 2021/2022 und werden nach Genehmigung durch die Rechtsaufsicht auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

Ihre Zuarbeit erwarte ich per E-Mail bis zum 06.11.2020 an:

Mail: Nadine.Krueger@lkros.de .

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Krüger unter der Telefonnummer 03843 / 755-20120 zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
in Vertretung



Anja Kerl
Beigeordnete
2. Stellvertreterin des Landrates

**Haushaltssatzung des Landkreises Rostock
für die Haushaltjahre 2021 und 2022**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	443.585.500 EUR	449.092.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	444.644.500 EUR	453.896.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.059.000 EUR	-4.804.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	387.504.500 EUR	392.860.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	387.575.400 EUR	396.677.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-70.900 EUR	-3.816.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	13.614.100 EUR	12.356.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	23.256.800 EUR	14.808.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-9.642.700 EUR	-2.451.500 EUR
festgesetzt.		

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 9.642.700 EUR (2021)

2021	2022
9.642.700 EUR	2.451.500 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

2021	2022
15.800.000 EUR	23.700.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2021	2022
38.750.000 EUR	39.280.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 39,71 v.H. (2021) und 39,71 v.H. (2022) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.076,895 (2021) und 1.076,895 (2022) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für Wertberichtigungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die Ansätze für die Bewirtschaftung der Schulen und anderen Liegenschaften, mit Ausnahme der Liegenschaften des Bereiches Integration und Unterbringung (Kontenart 522 – Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall und 523 – Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie Konto 5621 – Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen) bilden einen gesonderten Deckungskreis gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinweg – soweit sie durch das Amt für Service und Gebäudemanagement bewirtschaftet werden. Das gilt auch für die Ansätze für Gebäudeversicherungen (Konto 56411) und für sonstige Versicherungen (Konto 56419).
6. Die Ansätze für die Aufwendungen des Produktes Fleischhygiene Schlachthof Teterow (1240300) bilden einen gesonderten Deckungskreis gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Dies gilt für Ansätze der Auszahlungen im genannten Produkt entsprechend.
7. Die unter 2 – 7 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im jeweiligen Teilhaushalt auszunehmen.
8. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden innerhalb eines Teilhaushaltes nach § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
9. Nach § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Teilhaushalt ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.
10. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
11. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend.
12. Gem. § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für die folgenden Bereiche für übertragbar erklärt:
 - Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen Gebäude (Konto 5231/7231)
 - Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Konto 5233/7233)
 - Datenverarbeitung (Konto 5624/7624)
 - Zuweisungen für „Sanierung an Kita's“ (Produktgruppe 361/ Konto 55944000/55990000/75944000/75990000)
13. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt für

Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.

14. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Dies gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO-Doppik).
15. Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik können Ansätze für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes auch für investive Auszahlungen desselben Teilfinanzhaushaltes in folgenden Bereichen verwendet werden:
 - laufende Zuschüsse für die „Sanierung an Kita's“ für investive Zuschüsse für die „Sanierung Kita's“ (Produktgruppe 361/ Konto 75944000/75990000)
 - laufende Unterhaltung des Infrastrukturvermögens für investive Auszahlungen des Infrastrukturvermögens (Produkt 5420000/ Konto 72330000)
 - laufende Zuweisungen ÖPNV gem. § 10 Abs. 5 FAG für investive Auszahlungen ÖPNV (Produkt 5470100)
 - laufende Zuschüsse an wirtschaftliche Beteiligungen des Landkreises Rostock für investive Auszahlungen an wirtschaftliche Beteiligungen (Produkt 5750100)
 - Kostenerstattungen an Gemeinden für investive Auszahlungen an Gemeinden (Produkt 5420000/ Konto 52543000)

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich	30.110.096,59	EUR (2021)
		25.305.896,59	EUR (2022)
2.	Zum Finanzaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich	3.893.893,49	EUR (2021)
		77.593,49	EUR (2022)
3.	Zum Eigenkapital ² Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich	70.752.387,08	EUR (2021)
		65.948.187,08	EUR (2022)

²Jahre, deren Jahresabschlüsse noch nicht festgestellt sind, wurden mit den geplanten Veränderungen des Eigenkapitals berücksichtigt

Güstrow, den
Ort, Datum

Siegel

Landrat

BERGRINGSTADT TETEROW

Der Bürgermeister



Bergringstadt Teterow Postfach 1136 17161 Teterow

Landkreis Rostock
Der Landrat
Beigeordnete, 2. Stellvertretende Landrätin
Frau Anja Kerl
- persönlich -
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow

Ansprechpartner Herr A. Lange/to

Telefon +49 3996 1278-12
Fax +49 3996 1278-65
E-Mail info@teterow.de
Internet www.teterow.de

Datum 26. Oktober 2020

Stellungnahme im Interessenabwägungsverfahren zum Doppelhaushalt 2021/2022 Landkreis Rostock

Sehr geehrte Frau Kerl,

die kommunale Finanzsituation ist Corona-krisengezeichnet, aber auch u.a. durch den fehlenden Vollausgleich zusätzlicher sozialer Landes- und Bundesbelastungen und der coronabedingten Unsicherheit bezüglich unserer größten Einnahmequelle der Gewerbesteuer geprägt.

Gleichwohl darf das Ziel eines erfolgreichen Landkreises Rostock und seiner ihn tragenden Kommunen nicht aus den Augen verloren werden. Das ist ein Spagat. Dazu bedarf es Vertrauen und Berechenbarkeit untereinander.

Eine Beurteilung der Selbstbeschränkung und Rücksichtnahmegerübes des Landkreises Rostock gegenüber der Lage der Kommunen einerseits und der Sicherung der eigenen Aufgabenerfüllung des Landkreises Rostock andererseits ist nur eingeschränkt möglich.

Hier muss nachjustiert werden.

Neben dem Entwurf der Haushaltssatzung liegt lediglich ein Eckpunkteentwurf der Verwaltung auf der Grundlage der verwaltungsinternen Haushaltsgespräche vor.

Eine konkrete Übersicht aller großen Investitionen und den entsprechenden Anarbeitsstand und der jeweiligen geplanten konkreten Umsetzungsplanung (unter Berücksichtigung der Haushaltsreste der Vorjahre) fehlen.

Offen bleibt somit die Beurteilung, ob der Landkreis alle geplanten Investitionen der nächsten beiden Jahre tatsächlich realisieren kann.

Ich rege daher an, eine pauschale Minderauszahlung in der Planung zu berücksichtigen bzw. alternativ eine realistische Planung zu realisieren und die damit verbundene Verschiebung von Auszahlungen auf die Folgejahre.



Zur Vermeidung höherer Folgekosten (z.B. Zinskosten, Afa, Unterhaltung etc.) und der hieraus zu erwartenden Umlagebelastungen sollten weitere vorgesehene Investitionsvorhaben nochmals kritisch beleuchtet werden.

Bei der Erfüllung von kreislichen Aufgaben - insbesondere bei übertragenen Aufgaben - muss der Landkreis Rostock verstärkt den finanziellen Bedarf vom Land einfordern. Die Defizite sind konkret nachzuweisen. Die auftretenden Defizite dürfen nicht grundsätzlich Bestandteil bei der Berechnung der Kreisumlage sein.

Andererseits sind ggf. rechtzeitig evtl. Risiken aufzuzeigen für evtl. Forderungen auf Rückzahlungen, um evtl. Nachbelastungen durch einen noch höheren Umlagezahlbetrag zu vermeiden.

Die vorläufigen Jahresrechnungen für 2016, 2017, 2018 und 2019 liegen nicht vor. Diese Jahresrechnungen und die Haushaltsansätze des laufenden Jahres sollten beachtet werden. Ich rege an, ein evtl. zu erwartendes positives Finanzergebnis des Jahres 2020 (Kassenbestand 31.12.2020) oder den Durchschnitt der Finanzergebnisse der letzten Jahre bei der Berechnung der Kreisumlage zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Kreisumlage wurde 2020 bei einem Umlagesatz von 36,88 v.H. mit 3.769.318,00 € für die Bergingstadt Teterow veranschlagt. Bliebe der Hebesatz bei bei 36,88 v.H. auch im Jahr 2021, müssten 3.698.762 € abgeführt werden.

Bei einer Erhöhung des Umlagesatzes auf 39,71 v.H. für 2021 würde die Kreisumlage auf 3.982 588,00 € steigen.

Die höhere Kreisumlage trägt mit dazu bei, dass der Ergebnishaushalt 2021 und in den Finanzplanungsjahren bis 2024 nur mit Entnahmen aus den Rücklagen auszugleichen ist. Viel problematischer ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt. Mit dem Jahresabschluss 2018 konnten alle negativen Vorräte aus den Vorjahren ausgeglichen werden. Der Jahresabschluss 2019 wird ebenfalls positiv abschließen. Ab 2021 wird der jahresbezogene Ausgleich nicht mehr möglich sein und der gerade erwirtschaftete Überschuss wird wieder aufgebraucht.

Durch eine Beibehaltung der Kreisumlage (Umlagezahlbetrag) auf dem Niveau von 2020, könnte einer zusätzlichen Verschlechterung der Finanzlage entgegengewirkt werden.

Für etwaige Rücksprachen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lange

Bürgermeister

Lange





Amt Güstrow - Land

- Der Amtsvorsteher -

- für alle Gemeinden -

Amt Güstrow - Land, PF 1463, 18264 Güstrow

Amtsangehörige Gemeinden:

Glasewitz, Groß Schwiesow, Gützow-Prüzen,
Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow,
Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen,
Sarmstorf, Zehna

Landkreis Rostock
Der Landrat
Dezernat I
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

Güstrow, den 03.11.2020

Telefon (03843)69 33-12
Telefax (03843)69 33 32
E-Mail p.schultze@amt-guestrow-land.de

Sachbearbeiter: Herr Schultze

Zimmer: 104

Ihr Schreiben vom
11.10.2020

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Anhörung zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021/2022

Sehr geehrte Frau Kerl,

aus Ihrer Information ist zu entnehmen, dass der Finanzbedarf in den Jahren 2021/2022 jeweils 90,3 Mio. Euro betragen soll. Damit erhöht sich der Finanzbedarf gegenüber 2020 um 8.526,1 T€.

Die Gründe für diese rasante Entwicklung können wir uns nicht erklären. Die Erhöhung der Umlage in 5 Jahren um gerundet 20 Mio. € ist nicht begründet.

Wie sich der absolute Betrag der Kreisumlage dann entwickelt, zeigt folgende Aufstellung:

Jahr 2013	67.031,9 T€
Jahr 2014	69.272,1 T€
Jahr 2015	69.563,4 T€
Jahr 2016	69.760,1 T€
Jahr 2017	69.752,5 T€
Jahr 2018	77.112,5 T€
Jahr 2019	82.620,8 T€
Jahr 2020	81.789,0 T€
Jahr 2021	90.315,1 T€

Durch Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Erhöhung der Hebesätze ist es allen amtsangehörigen Gemeinden gelungen einen ausgeglichenen Haushalt 2020 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes vorzulegen. Die Gemeinden können wieder Investitionen durchführen und einige freiwillige Leistungen finanzieren.

Hausadresse: Haselstraße 4, 18273 Güstrow

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.
9.00 - 12.00 Uhr
Di. 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindungen

Ostseesparkasse Rostock
IBAN: DE41130500000620001208
BIC: NOLADE21ROS

Volks- und Raiffeisenbank eG
IBAN: DE95140613080000769800
BIC: GENODEF1GUE

Mit dieser Erhöhung und der noch nicht abzuschätzenden Auswirkung der Corona Pandemie auf die Gemeindehaushalte wird diese Prognose gefährdet.

Im Ergebnis können wir uns mit der angedachten Erhöhung nicht einverstanden erklären und bitten die Umlageerhebung nochmals zu prüfen.

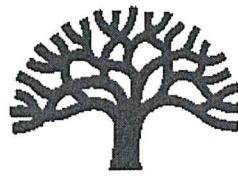
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Schwarz

Leitende Verwaltungsbeamtin



✉ Amt Rostocker Heide, Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande

Landkreis Rostock
Der Landrat
Dezernat I
Frau Kerl
Am Wall 03-05
18273 Güstrow

Abteilung: Finanzabteilung
Name: Frau Schmidt
Tel.: 038201/500-50
e-mail: schmidt@amt-rostocker-heide.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
Datum: 5. November 2020

Nur per E-Mail an: Nadine.Krueger@lkros.de

Interessenabwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage für den Doppelhaushalt 2021/2022 des Landkreises Rostock

Sehr geehrte Frau Kerl,

mit Schreiben vom 14.10.2020 geben Sie den Gemeinden des Landkreises Rostock Gelegenheit, sich bis zum 06.11.2020 zur Festsetzung der Kreisumlage zu äußern. Nach Rücksprache mit der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern unserer Gemeinden nehmen wir nachfolgend Stellung.

Für die Gemeinden des Landkreises Rostock ist es selbstverständlich, dass auch der Haushalt des Landkreises unter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufgestellt wird.

Sie führen aus, dass die Erträge aus den Finanzzuweisungen des Landes und aus den Entgelten für erbrachte Leistungen nicht ausreichen, um die Pflichtaufgaben und die freiwilligen Leistungen zu finanzieren.

Als Finanzbedarf wurden jeweils 90,3 Mio. Euro ermittelt, daraus ergibt sich eine Kreisumlage in Höhe von 39,71 % der Umlagegrundlagen für die Jahre 2021 und 2022. Im Gegensatz zur Kreisumlage 2020 bedeutet das eine Erhöhung von 36,88 % auf 39,71 % → Erhöhung um 2,83 %.

Für die Gemeinden in unserem Amtsbereich ergeben sich daraus entsprechend dem Orientierungserlass vom 02.10.2020 folgende Beträge (im Vergleich dazu KU 2020):

	Kreisumlage 2021	Kreisumlage 2020
• Gemeinde Bentwisch	2.500.817,85 €	2.284.437,32 €
• Gemeinde Blankenhagen	402.127,19 €	359.055,53 €
• Gemeinde Gelbensande	665.330,74 €	577.067,09 €
• Gemeinde Mönchhagen	482.827,52 €	437.885,84 €
• Gemeinde Rövershagen	1.373.765,00 €	1.208.343,06 €

Postanschrift

Eichenallee 20a
18182 Gelbensande
Tel. 038201/500-0
Fax 038201/500-99
E-Mail: info@amt-rostocker-heide.de

Sprechzeiten

Di./Do. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
Do. 13:00 - 17:00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung
De-Mail: poststelle@amt-rostocker-heide.de-mail.de

Bankverbindungen

Geldinstitut Ostseesparkasse Rostock Volks- u. Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank
IBAN DE68 1305 0000 0260 5555 55 DE13 1309 0000 0002 1115 00 DE35 1203 0000 0000 1017 41
BIC NOLADE21ROS GENODEF1HR1 BYLADEM1001
Web: www.amt-rostocker-heide.de

Dem beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung können folgende Eckdaten entnommen werden:

1. Die Kreisumlage erhöht sich von 36,88 % im Haushaltsjahr 2020 auf 39,71 % lt. Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022.
2. Der Ergebnishaushalt wird für die Jahre 2021 und 2022 mit einem Fehlbetrag geplant.
3. Der Finanzhaushalt wird mit einem Fehlbetrag der laufenden Ein- und Auszahlungen geplant.
4. Der Fehlbetrag im Bereich der investiven Tätigkeit soll komplett aus Kreditaufnahmen finanziert werden.
5. Die Anzahl der ausgewiesenen Stellen im Stellenplan erhöht sich im Gegensatz zum 1. Nachtragshaushalt 2020 von 1.064,52 Vollzeitäquivalente auf 1.076,895 Vollzeitäquivalente im Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022.

Aus den uns übergebenen Unterlagen ist nicht ersichtlich, woraus sich die Fehlbeträge im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Einzelnen ergeben.

Im Bereich der investiven Ein- und Auszahlungen fehlt zur besseren Transparenz die Darstellung der geplanten Maßnahmen im Landkreis Rostock.

Auch werden keine Aussagen über die Stellenplanentwicklung gemacht. In welchen Bereichen und durch welche Aufgaben wird eine Stellenplanerhöhung notwendig.

Falls die Stellenplanerhöhung mit der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Aufgabenerfüllung im Bereich der Kita-Förderung zwischen dem Landkreis und den Ämtern zum 31.12.2019 in Verbindung stehen sollte, sind wir damit nicht einverstanden, da diese Aufgabe bei den Ämtern hätte verbleiben können.

Da den Gemeinden zu den vorgenannten Sachverhalten keine konkreten Begründungen bzw. Daten und Zahlen übergeben wurde, können wir die Erhöhung der Kreisumlage auf 39,71 % nicht nachvollziehen und weisen sie ausdrücklich zurück.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ellen Schmidt
Leiterin der Finanzabteilung



Amt Rostocker Heide
Leiterin Finanzabteilung
Ellen Schmidt
Eichenallee 20a, 18182 Gelbensande
Tel.: 038201/500-50, Fax: 038201/500-99
schmidt@amt-rostocker-heide.de

AMT TESSIN

DER AMTSVORSTEHER



Amt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin

Landkreis Rostock
Der Landrat
Dezernat I
Frau Kerl
Am Wall 3 - 5

18273 Güstrow

Amtsangehörige Gemeinden

Cammin	Gnewitz
Grammow	Nustrow
Selpin	Stubbendorf
Thelkow	Zarnewanz
Stadt Tessin - Geschäftsführende Gemeinde	
Tel.:	038205 / 781-30
Fax.:	038205 / 781-50
e-mail: kerstin.krebes@tessin.de	

Ihr Ansprechpartner
 Frau Krebes

Durchwahl
 78130

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

Tessin, den 2. November 2020

**Interessenabwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage in der Haushaltssatzung
 2021/2022**

hier: Stellungnahme

Ihre Schreiben an die Stadt Tessin und die amtsangehörigen Gemeinden Cammin, Gnewitz, Grammow, Nustrow, Selpin, Stubbendorf, Thelkow und Zarnewanz vom 14.10.2020

Sehr geehrte Frau Kerl,

für die Übersendung der o.g. Schreiben bedanken wir uns.

Mit Ihrem Schreiben geben Sie uns die Gelegenheit, am Interessenabwägungsverfahren aktiv mitzuwirken.

Unter der Betrachtung der Zuweisungen aus dem FAG wird der Landkreis für das Haushaltssatzung 2021 wesentlich höhere Zuweisungssummen gegenüber dem Vorjahr erhalten.

Darüber hinaus erhalten die Landkreise laut Informationen des Städte- und Gemeindetages vom November 2020 ab 2021 erhöhte Zuweisungen für die Kosten der Unterkunft.

Die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen sowie die Erhöhung der Steuerkraftmesszahl führen in Summe zu einer enormen Erhöhung der Kreisumlagegrundlage von ca. 5,66 Mio. EUR.

Der absolute Betrag der Kreisumlage, mit 39,71 % gerechnet, ergibt für den Landkreis eine Steigerung zum Vorjahr von ca. 8,526 Mio. EUR.

Die Erhöhung der Kreisumlagegrundlage für unsere Gemeinden ist ursächlich mit der stetigen Erhöhung der Steuerkraft aber auch durch höhere Zuweisungssummen der Schlüsselzuweisungen verbunden, in denen ja bekanntermaßen die früheren Zuweisungen für den Familienleistungs- ausgleich mit eingeflossen sind.

Insgesamt hat sich die Kreisumlagegrundlage durch Erhöhungen aller kreisangehörigen Gemeinden verbessert und stärkt den Landkreis, was die folgende Übersicht deutlich aufzeigt.

Bankverbindungen:

Geldinstitut
 OSTSEE SPARKASSE
 Volks- und Raiffeisenbank
 DKB

BLZ
 13050000
 13090000
 12030000

Konto
 245111115
 2708442
 133967

BIC
 NOLADE21ROS
 GENODEFIHRI
 BYLADEM1001

IBAN
 DE0513050000245111115
 DE0213090000002708442
 DE2312030000000133967

Jahr	Kreisumlagegrundlage in EUR	Hebesatz in %	absoluter Betrag Kreisumlage in EUR	Unterschied zum Vorjahr in EUR
2017	190.113.604,98	36,69	69.752.681,66	- 1.106.535,69
2018	206.054.395,12	37,95	78.197.642,94	+ 8.444.961,28
2019	207.746.623,68	39,77	82.620.832,23	+ 4.423.189,29
2020	221.770.807,05	36,88	81.789.068,67	- 831.763,56
2021/2022	227.436.848,56	39,71	90.315.172,56	+ 8.526.103,89

Jedoch hat der Landkreis auch eine ausgleichende Funktion und sollte angemessen mit diesen Erhöhungen wirtschaften.

Aus Sicht der Gemeinden liegt kein Verständnis vor, dass der Landkreis trotz stetiger Erhöhung der Umlagegrundlagen auch stetig den Hebesatz der Kreisumlage erhöht.

Der absolute Betrag der Einzahlungen aus der Kreisumlage steigt gegenüber dem Vorjahr um 8,5 Mio. EUR und es ist nicht akzeptabel, damit eine Erhöhung des Hebesatzes zu verbinden.

Aus diesem Grund empfehlen wir die Absenkung des Hebesatzes auf einen vertretbaren Prozentsatz von 36,00 % für die Jahre 2021 und 2022. Damit entspricht dieser Prozentsatz in etwa dem absoluten Betrag des Jahres 2020 bei entsprechend angestiegener

Umlagegrundlage. Um eine Steigerungsrate zu berücksichtigen, würden wir einer 1 % igen Steigerung auf Grundlage des absoluten Betrages der Kreisumlage 2020 zustimmen.

Damit würde sich der Hebesatz auf ca. 36,32 % beziffern.

Weiterhin ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, alle Zuweisungssummen offenzulegen und einen Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushaltes bereitzustellen, aus denen die Veränderungen ersichtlich sind. Die Übersendung der Haushaltssatzung reicht allein nicht aus, um eine Beurteilung und Stellungnahme abgeben zu können.

Damit können auch die Ergebnisse des Jahres 2019 eingesehen werden, was ebenfalls interessant für die Kommunen ist in Bezug auf die Verwendung der Kreisumlage.

Da die Landkreise die Verwaltungskosten gegenüber ihren Kommunen nicht abrechnen müssen, werden alle erwirtschafteten Überschüsse einbehalten und tragen zur Verbesserung des Ergebnisses bei.

Unsere Gemeinden sind wie folgt an der Kreisumlage beteiligt, sofern keine Absenkung des Hebesatzes erfolgen sollte:

Gemeinde	Kreisumlage Ist 2018 in EUR	Kreisumlage Ist 2019 in EUR	Kreisumlage Ist 2020 in EUR	Kreisumlage Plan 2021/2022 in EUR
Cammin	245.003,97	259.636,00	256.833,12	318.247,68
Gnewitz	55.759,06	60.144,20	63.491,02	76.526,23
Grammow	45.325,20	49.040,03	53.175,57	59.782,60
Nustrow	43.936,91	50.932,31	52.161,93	60.439,62
Selpin	140.585,54	158.161,89	161.223,98	179.623,97
Stubbendorf	35.223,57	50.776,36	52.781,42	61.369,69
Thelkow	166.748,85	154.578,24	155.229,45	173.855,49
Tessin	1.236.232,66	1.391.415,71	1.341.095,04	1.531.596,39
Zarnewanz	117.221,51	138.500,48	136.047,68	157.246,61

Diese Übersicht macht die Erhöhung sehr deutlich.

Bankverbindungen:

Geldinstitut
OSTSEE SPARKASSE
Volks- und Raiffeisenbank
DKB

BLZ
13050000
13090000
12030000

Konto
245111115
2708442
133967

BIC
NOLADE21ROS
GENODEFIHRI
BYLADEM1001

IBAN
DE0513050000245111115
DE0213090000002708442
DE2312030000000133967

Fazit:

Eine Beurteilung bzw. Stellungnahme ist aus unserer Sicht nicht ohne die Bereitstellung weiterer Unterlagen, wie z. B. Ergebnis- und Finanzhaushalt, möglich.

Wir bitten um die Übersendung dieser Unterlagen.

Dennoch empfehlen wir aus den vorgenannten Sachverhalten und den uns zur Verfügung gestellten Informationen die Absenkung der geplanten Kreisumlage auf 36,32 %.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Dräger
Bürgermeister in der Stadt Tessin
und LVB des Amtes Tessin



Bodo Kretschmer
Bürgermeister der Gemeinde Gnewitz
und Amtsvorsteher des Amtes Tessin



Wilhelm Stahlhut
Bürgermeister der Gemeinde Cammin



Inge-Lore Ehrlich
Bürgermeisterin der Gemeinde Grammow



Dirk Lembke
Bürgermeister der Gemeinde Nustrow



Uwe Töpper
Bürgermeister der Gemeinde Selpin



Erhard Skottki
Bürgermeister der Gemeinde Thelkow



Peter Albrecht
Bürgermeister der Gemeinde Stubbendorf



Holger Bloch
Bürgermeister der Gemeinde Zarnewanz

Bankverbindungen:
Geldinstitut
OSTSEESPARKASSE
Volks- und Raiffeisenbank
DKB

BLZ
13050000
13090000
12030000

Konto
245111115
2708442
133967

BIC
NOLADE21ROS
GENODEF1HR1
BYLADEM1001

IBAN
DE0513050000024511115
DE02130900000002708442
DE23120300000000133967

STADT NEUBUKOW
DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 1
18233 Neubukow

Landkreis Rostock
Postfach 1455

18264 Güstrow

Neubukow, 20.10.2020

☎ (038294) 78231 FAX 78522

e-Mail: stadt@neubukow.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00-12.00 u. 14.00-17.00 Uhr

Unsere Zeichen: De/Ma

**Interessenabwägung zur Festsetzung der Kreisumlage 2021/2022
Ihr Schreiben vom 14.10.2020**

Sehr geehrte Frau Kerl,
sehr geehrte Frau Krüger,

bei allem Respekt für die anstehenden Aufgaben des Landkreises und den dafür benötigten finanziellen Mitteln muss ich Ihnen aber mitteilen, dass die Stadt Neubukow finanziell nicht in der Lage ist, einen Kreisumlagensatz von 39,71 v. H. zu erwirtschaften.

Begründung:

Nach den Orientierungsdaten Juni 2020 hatte die Stadt Neubukow eine Kreisumlagengrundlage von 3.666.630,06 €, eine Schlüsselzuweisung von 2.004.107,54 € sowie eine Kreisumlage (bei 36,88 %) in Höhe von **1.352.253,17 €**.

Gemäß Orientierungsdaten 2021 hat die Stadt Neubukow eine Kreisumlagengrundlage von 3.818.381,15 €, eine Schlüsselzuweisung von 1.871.939,49 € sowie eine Kreisumlage (bei 39,71 %) in Höhe von **1.516.279,15 €**.

Wenn man diese Zahlen vergleicht, dann ergeben sich nur bei der Kreisumlage Mehrausgaben in Höhe von 164.025,98 €.

Alleine diese Summe kann von der Stadt Neubukow niemals erwirtschaftet werden.

Dazu kommen noch die prognostizierten coronabedingten Steuerausfälle in Höhe von ca. 10 – 20 v. H. sowie die durch Corona verursachten Mehrausgaben in den städtischen Einrichtungen wie Schulen, Kitas usw. die noch gar nicht genau abzuschätzen sind.

Durch die Erhöhung der Kreisumlagengrundlage von 3.666.630,06 € 2020 auf 3.818.381,15 € für 2021 hätte der Landkreis auch bei einem Kreisumlagensatz von 36,88 v. H. schon von der Stadt Neubukow 55.965,80 € mehr an Kreisumlage erhalten.

Selbst bei dieser Summe hätten wir schon arge Haushaltssausgleichsprobleme bekommen.

Aus den aufgeführten Gründen bitte ich Sie Ihre Planungen für 2021/2022 nochmals zu überdenken, denn nach meinen Informationen geht es den anderen kreisangehörigen Gemeinden finanziell ähnlich wie der Stadt Neubukow.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Dethloff
Bürgermeister

**Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinden**

Amtsangehörige Gemeinden: Alt Sührkow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördensdorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, Sukow-Levitzow, Thürkow, Warnkenhagen

Amt Mecklenburgische Schweiz, Von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow

Teterow, 06.11.2020

Landkreis Rostock
Der Landrat
Dezernat I
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

Ihr Ansprechpartner: Frau Zillmann
Telefon-Vermittlung: 03996-1280-0
Telefon-Durchwahl: 039977/351-65
Telefax: 039977-351-55
eMail: karin.zillmann@amt-ms.de

Dienstgebäude: 17168 Jördensdorf
Neue Straße 1
Zimmer: 109

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen
30-03

**Interessenabwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage für den
Doppelhaushalt der Jahre 2021 und 2022**

**Hier: Anhörung im Rahmen der gemeindlichen Beteiligungsrechte/ Stellungnahme
insbesondere zur Höhe der Kreisumlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich weise nachdrücklich darauf hin, dass die von Ihnen vorgesehene Kreisumlage dazu führen wird, dass die Gemeinden ihre Pflichtaufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Schon jetzt resultieren die größten Ausgabepositionen aus Verpflichtungen, die nicht durch die Gemeinden beeinflussbar sind. Dazu gehören Ausstattung Feuerwehr, Schulkostenbeiträge, Anteil Wohnsitzgemeinde gem. KiföG M-V, Winterdienst und Verkehrssicherungspflichten als auch die Kreisumlage. Insbesondere die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sprengt die bisherigen Finanzplanungen.

In den Gemeinden werden gegenwärtig die Doppelhaushalte erarbeitet, so dass genaue Angaben leider nicht gemacht werden können.

Die finanzielle Lage der Gemeinden stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Gemeinde Alt Sührkow:

Es ist kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist notwendig und aufgestellt.
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit per 31.12.2019: 387.274,58 €

Gemeinde Dahmen:

Die in diesem Schreiben angegebene email-Anschrift ist z. Z. nicht für den elektronischen Rechtsverkehr nutzbar.

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
außerdem Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen der Amtskasse
Raiffeisenbank Malchin (BLZ 150 616 98) Nr. 228850
IBAN: DE15 1506 1698 00002288 50 BIC: GENODEF1MAL
Ostseesparkasse Rostock (BLZ 130 500 00) Nr. 0770001130
IBAN: DE79 1305 0000 0770 0011 30 BIC: NOLADE21ROS

Es ist ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufgestellt.

Gemeinde Dalkendorf:
Es ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit

Gemeinde Groß Roge:
Es ist kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist notwendig und aufgestellt.

Gemeinde Groß Wokern:
Es ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit

Gemeinde Groß Wüstenfelde:
Es ist ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufgestellt.

Gemeinde Hohen Demzin:
Es ist kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist notwendig und aufgestellt.

Gemeinde Jördenstorf:
Es ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept war bisher notwendig und aufgestellt.

Gemeinde Lelkendorf:
Es ist kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist notwendig und aufgestellt.
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit per 31.12.2019: 456.060,75 €

Gemeinde Prebberede:
Es ist ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist notwendig und aufgestellt.

Gemeinde Schorssow:
Es ist kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist notwendig und aufgestellt.
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit per 31.12.2019: 402.170,23 €

Gemeinde Schwasdorf:
Es ist kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit

Die in diesem Schreiben angegebene email-Anschrift ist z. Z. nicht für den elektronischen Rechtsverkehr nutzbar.

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
außerdem Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen der Amtskasse
Raiffeisenbank Malchin (BLZ 150 616 98) Nr. 228850
IBAN: DE15 1506 1698 00002288 50 BIC: GENODEF1MAL
Ostseesparkasse Rostock (BLZ 130 500 00) Nr. 0770001130
IBAN: DE79 1305 0000 0770 0011 30 BIC: NOLADE21ROS

Ein Haushaltssicherungskonzept ist notwendig und aufgestellt.
Zustand nach erheblichen Rückzahlungen von Gewerbesteuern, keinen
Schlüsselzuweisungen und extra Umlage nach § 8 FAG

Gemeinde Sukow-Levitzow:

Es ist kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist notwendig und aufgestellt.
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit per 31.12.2019: 102.770,55 €

Gemeinde Thürkow:

Es ist kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist notwendig und aufgestellt.

Gemeinde Warnkenhagen:

Es ist kein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt darstellbar.
RUBIKON 2020: gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
Ein Haushaltssicherungskonzept ist notwendig und aufgestellt.
Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit per 31.12.2019: 44.297,51 €

Außerdem wurden und werden vom Landkreis Leistungen mitfinanziert, die nicht zu den unmittelbaren Aufgaben eines Landkreises zählen. Beispielhaft soll nur der Defizitausgleich des Flughafens genannt sein, der sich auf Grund der Pandemie unkontrolliert entwickeln kann.

Es stellt sich somit die Frage, hat der Landkreis alle Möglichkeiten ausgeschöpft seine Erträge und Einzahlungen zu erhöhen und gleichzeitig Aufwendungen und Auszahlungen auf das Nötigste zu reduzieren.

Die Gemeinden sind weiterhin bestrebt, die ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Das gleiche erwarten sie auch vom Landkreis.

Seitens des Amtes wurde mehrfach und wiederholt auf die Unterfinanzierung der Gemeinden allein schon für die Pflichtaufgaben hingewiesen.

In den vergangenen Jahren erhielten die Gemeinden aus dem Entschuldungsfonds des Landes Mittel um die Haushalte zu sanieren. Diese Gelder sollen nicht gleich mit der Kreisumlage wieder abfließen.

Bund und Land haben eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommune sicherzustellen, damit auch künftig die im Grundgesetz verankerte kommunale Selbstverwaltung realisiert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karin Zillmann
Fachdienstleiterin Finanzen

Die in diesem Schreiben angegebene email-Anschrift ist z. Z. nicht für den elektronischen Rechtsverkehr nutzbar.

Öffnungszeiten der Amtsverwaltung
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
außerdem Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen der Amtskasse
Raiffeisenbank Malchin (BLZ 150 616 98) Nr. 228850
IBAN: DE15 1506 1698 00002288 50 BIC: GENODEF1MAL
Ostseesparkasse Rostock (BLZ 130 500 00) Nr. 0770001130
IBAN: DE79 1305 0000 0770 0011 30 BIC: NOLADE21ROS



Amt Neubukow-Salzhaff

Alt Bukow, Am Salzhaff, Bastorf, Biendorf, Carinerland,
Stadt Ostseebad Rerik

Der Amtsvorsteher

Amt Neubukow-Salzhaff · Panzower Landweg 1 · 18233 Neubukow

Landkreis Rostock
z. Hd. Frau Beigeordnete Kerl
Postfach 14 55
18264 Güstrow

Telefon (038294) 70210	E-Mail: amt@neubukow-salzhaff.de	Telefax (038294) 70255	Datum Neubukow, 05.11.2020	Unser Zeichen
---------------------------	---	---------------------------	-------------------------------	---------------

Stellungnahme des Amtes Neubukow-Salzhaff für die amtsangehörigen Gemeinden

hier: Durchführung des Interessenabwägungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2021 / 2022
des Landkreises Rostock

Sehr geehrte Frau Beigeordnete Kerl,

im Rahmen des aktuellen Interessenabwägungsverfahrens nehmen wir Stellung zu den Planung
des Landkreises zum Doppelhaushalt 2021 / 2022.

Die zugestellten Haushaltsunterlagen sind aus mehreren Gesichtspunkten unvollständig und las-
sen, wie in den zuletzt durchgeföhrten Interessenabwägungsverfahren zum Doppelhaushalt
2021/2022, eine gewisse Intransparenz bei der Durchführung des Interessenabwägungs-verfah-
rens erkennen. Wiederholt ist kritisch anzumerken, dass durch den Landkreis weder ein Sach-
stand zum Status der festgestellten Jahresabschlüsse dargelegt wird, noch das die Darstellung
der mittelfristigen Finanzplanung in der Planungsphase erfolgt. Im Zuge des im August 2019 ver-
abschiedeten GemHVO-Doppik - Erleichterungsgesetzes wurden die Landkreis- und Amtsverwal-
tungen von der Darstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt spätestens ab dem
Haushaltsjahr 2021 befreit. Gemäß den damit einhergehenden Verwaltungsvorschriften ist der
Landkreis Rostock nunmehr nur noch zur Darstellung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt
bis zum 31.12.2024 aufgefordert. Diese Darstellung hat mit dem Muster 5 b - Entwicklung des
Bestands an liquiden Mitteln - zu erfolgen. Erneut wurde diese Finanzdarstellung, die eine bessere
Einschätzung der Finanzlage des Landkreises Rostock ermöglicht, wohl bewusst zurückgehalten.
Dieses Vorgehen kritisieren wir auf das Schärfste und fordern hiermit den Landrat auf, diese zentrale Unterlage im Zuge des Interessenabwägungsverfahrens auszureichen und dies für die Zukunft grundsätzlich sicherzustellen.

Gleichwohl lehnen wir den vorgelegten Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt 2021/2022 ab
und fordern den Landrat und die Kreisverwaltung zu einer deutlichen Nachbesserung auf. Unsere
Forderungen begründen wir mit den nachfolgenden aufgeführten Punkten:

1. Die Kreisumlage des Doppelhaushalts 2021/2022 wird mit einem Quotienten von 39,71 v. H.
veranschlagt. Trotz einer **gestiegenen Kreisumlagegrundlage** (s. Orientierungserlass des
Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 02.10.2020) gegenüber der gültigen Umla-
gegrundlage für die Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 wird der **Er-**

Bankverbindung	Kontakt	USt-IdNr.: St.-Nr.: Leitweg-ID für Kreditoren
Ostseesparkasse	Telefon 038294 70210	Amt Neubukow-Salzhaff DE328939949 079/149/00942 13 0 72 959-K000-44
BIC NOLADE21ROS	Fax 038294 70255	Gemeinde Alt Bukow DE328939916 079/149/00659 13 0 72 002-K000-49
IBAN DE02 1305 0000 0201 1119 69	E-Mail amt@neubukow-salzhaff.de	Gemeinde Bastorf DE328939924 079/149/00675 13 0 72 005-K000-15
Volks- und Raiffeisenbank eG	Internet www.neubukow-salzhaff.de	Gemeinde Biendorf DE286208186 079/149/00845 13 0 72 008-K000-78
BIC GENODEF1GUE	Sprechzeiten	Gemeinde Rerik DE162136800 079/149/00527 13 0 72 014-K000-10
IBAN DE91 1406 1308 0004 5013 65	Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr	Gemeinde Am Salzhaff DE328939932 079/149/00527 13 0 72 022-K000-81
	Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr	Gemeinde Carinerland DE328939893 079/144/01776 13 0 72 085-K000-46
		Eigenbetrieb Kurverwaltung DE162136800 079/144/01024 13 0 72 085-K001-43

hebungsquotient um fast 3 Prozent erhöht. Dies bedeutet für unsere amtsangehörigen Gemeinden folgende Mehrbelastungen gegenüber dem aktuellen Doppelhaushalt des Landkreises Rostock:

für Geltungszeitraum des Doppelhaushaushalts 2021/2022

Alt Bukow	ca.	40.000,00 EUR
Am Salzhaff	ca.	40.000,00 EUR
Bastorf	ca.	80.000,00 EUR
Biendorf	ca.	98.000,00 EUR
Carinerland	ca.	102.000,00 EUR
Stadt Ostseebad Rerik	ca.	195.000,00 EUR

- Der Landkreis Rostock bleibt die Nachweisführung schuldig, welche Gründe für diese geplante erhebliche Umlagenerhöhung angeführt werden. Der Landkreis begründet in keinster Weise, womit der Mehrbedarf bei den Aufwendungen und Auszahlungen begründet ist.
- Durch den Landkreis Rostock werden keine Aussagen über die Stellenplanentwicklung und die tatsächliche Stellenbesetzung getätigt. Hierzu erwarten wir eine übersichtliche Darstellung in Form eines Soll-Ist-Vergleiches, um mögliche Kostenentwicklungen einschätzen und beurteilen zu können. Wir sind der Überzeugung, dass aufgrund der IST-Situation gegenüber dem Stellenplan mögliche Kosteneinsparungen gegeben sind. Gleichzeitig fordern wir zum wiederholten Male die Nachweisführung eines entsprechenden Personalentwicklungskonzeptes, aus dem sich die mittelfristige und strategische Personalkostenentwicklung nachvollziehbar ableiten lässt. Jedoch darf dabei aus unserer Sicht die gegenwärtige Pandemie-Situation, die eine temporäre Personalaufstockung des Gesundheitsamtes selbstverständlich bedingt, nicht als Hauptargumentation dienen. Diese temporär erforderlichen zusätzlichen Personalkapazitäten müssen, wie in anderen Landkreisen bereits üblich, durch zeitlich intern befristete Umsetzungen (u.a. Amt für Katastrophenschutz) sowie durch Angebote des Bundes (u.a. Einbindung der die Bundeswehr, THW und Sonstige) aufgefangen werden.
- Der Landkreis Rostock erhält gemäß § 23 FAG eine Infrastrukturpauschale in Höhe etwas mehr als 8,0 Mio. EUR pro Jahr, bezogen auf den Doppelhaushalt mehr als 16,0 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um zusätzliche Ausgleichsmittel für den Landkreis, die ggf. zur Deckung von Mehrausgaben bei laufenden Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen einzusetzen sind. Aus den ausgereichten Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie der Landkreis diese Mittel in der Verwendung einplant.
- Der Landkreis Rostock wird von uns aufgefordert, seine Beteiligungen an wirtschaftlich unrentablen Betrieben, betriebsähnlichen Unternehmungen, Sondervermögen o.ä. auf ein erforderliches Minimum zurückzuführen. Vor allem ist im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger darauf hinzuwirken, dass von Beteiligungen, die keinen tatsächlichen Mehrnutzen für die Öffentlichkeit des Landkreises Rostock bringen, Abstand genommen wird. Hierzu erwarten wir eine transparente und ergebnisoffene Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beteiligung des Landkreises Rostock an der Betreibergesellschaft des Flughafens Rostock.
- Wir fordern den Landkreis Rostock auf, seine freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen zu überprüfen und eine deutliche Senkung herbeizuführen. Zu benennen ist hier das Bachlach-Theater. Wir fordern eine deutliche Konzentration auf den Pflichtaufgabenbereich. Dies ist zu Recht auch immer die Forderung der Kommunalaufsicht gegenüber den Kommunen, wenn es darum geht, die dauernde Leistungsfähigkeit zu sichern.

Bankverbindung	Kontakt	USt-IdNr.: St.-Nr.: Leitweg-ID für Kreditoren
Ostseesparkasse	Telefon	038294 70210
BIC NOLADE21ROS	Fax	038294 70255
IBAN DE02 1305 0000 0201 1119 69	E-Mail	amt@neubukow-salzhaff.de
Volks- und Raiffeisenbank eG	Sprechzeiten	
BIC GENODEF1GUE	Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
IBAN DE91 1406 1308 0004 5013 65	Donnerstag	9 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr
		Amt Neubukow-Salzhaff DE328939949 079/149/00942 13 0 72 959-K000-44
		Gemeinde Alt Bukow DE328939916 079/149/00659 13 0 72 002-K000-49
		Gemeinde Bastorf DE328939924 079/149/00675 13 0 72 005-K000-15
		Gemeinde Biendorf DE286208186 079/149/00845 13 0 72 008-K000-78
		Stadt Ostseebad Rerik DE162136800 079/149/00527 13 0 72 014-K000-10
		Gemeinde Am Salzhaff DE328939932 079/149/00527 13 0 72 022-K000-81
		Gemeinde Carinerland DE328939893 079/144/01776 13 0 72 085-K000-46
		Eigenbetrieb Kurverwaltung DE162136800 079/144/01024 13 0 72 085-K001-43

7. Der ausgereichte Entwurf des Doppelhaushalts 2021/2022 widerspricht im Ergebnis den Aussagen von Landrat, Herrn Constien, die in zahlreichen Wahlkampfveranstaltungen, so u.a. auch in Biendorf OT Westenbrügge, getätigt wurden. Dort wurde von einer bürgernahen Verwaltung gesprochen, die mit den nur zwingend notwendigsten erforderlichen Finanzmittelbedarf auszustatten sei. Damit sollte ein Beitrag des Landkreises geschaffen werden, um die kommunale Selbstverwaltung in ihrer Finanzkraft zu erhalten, zu stärken und zukunftsfähig zu machen. Dagegen trägt der vorliegende Haushaltsentwurf eher dazu bei, die bürgernahe Verwaltung aus der Fläche zurückzudrängen und eine Zentralisierung der Verwaltung an wenigen Standorten voranzutreiben.

Aus den genannten Gründen können wir die geplante Festlegung der Höhe der Kreisumlage nicht nachvollziehen und weisen diese ausdrücklich zurück. Der Landkreis Rostock hat aus unserer Sicht den Doppelhaushalt 2021/2022 nicht gemäß dem Prinzip von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufgestellt und belastet mit der geplanten Kreisumlage die Kommunalhaushalte überproportional. Wir fordern eine deutliche Absenkung der Kreisumlage.

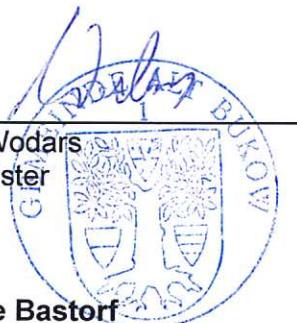
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Thomas Jenahn
Amtsvorsteher

Gemeinde Alt Bukow

Manfred Wodars
Bürgermeister



Gemeinde Bastorf

Marko Porm
Bürgermeister

Gemeinde Carinerland

Heike Chrzan-Schmidt
Bürgermeisterin

Bankverbindung

Ostseesparkasse
BIC NOLADE21ROS
IBAN DE02 1305 0000 0201 1119 69

Volks- und Raiffeisenbank eG
BIC GENODEF1GUE
IBAN DE91 1406 1308 0004 5013 65

Kontakt

Telefon	038294 70210
Fax	038294 70255
E-Mail	amt@neubukow-salzhaff.de
Internet	www.neubukow-salzhaff.de
Sprechzeiten	
Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr

Gemeinde Am Salzhaff

Kai-Uwe Schlotmann
Bürgermeister

Gemeinde Biendorf

Peggy Freyler
Bürgermeisterin

Stadt Ostseebad Rerik

Wolfgang Gulbis
Bürgermeister

USt-IdNr.: | St.-Nr.: | Leitweg-ID für Kreditoren

Amt Neubukow-Salzhaff	DE328939949	079/149/00942	13 0 72 959-K000-44
Gemeinde Alt Bukow	DE328939916	079/149/00659	13 0 72 002-K000-49
Gemeinde Bastorf	DE328939924	079/149/00675	13 0 72 005-K000-15
Gemeinde Biendorf	DE286208186	079/149/00845	13 0 72 008-K000-78
Stadt Ostseebad Rerik	DE162136800	079/149/00527	13 0 72 014-K000-10
Gemeinde Am Salzhaff	DE328939932	079/149/00527	13 0 72 022-K000-81
Gemeinde Carinerland	DE328939893	079/144/01776	13 0 72 085-K000-46
Eigenbetrieb Kurverwaltung	DE162136800	079/144/01024	13 0 72 085-K001-43

AMT LAAGE

DER AMTSVORSTEHER

über Stadt Laage als geschäftsführende Gemeinde
des Amtes Laage

Stadt Laage ☐ Am Markt 7 ☐ 18299 Laage

Nur per E-Mail an: Nadine.Krueger@lkros.de

Landkreis Rostock

Der Landrat

Dezernat I

Frau Kerl

Am Wall 03-05

18273 Güstrow

Datum: 04.11.2020

GB/Fachb.: IV

Bearbeiter: Diana Schmechel

Durchwahl: - 43

e-mail: diana.schmechel@stadt-laage.de

Az:

Interessenabwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage in der Haushaltssatzung 2021/2022

Sehr geehrte Frau Kerl,

mit Schreiben vom 14.10.2020 baten Sie um Stellungnahme bezüglich der Festsetzung der Kreisumlage für den Doppelhaushalt 2021/2022. Nach Rücksprache mit den Bürgermeistern des Amtes Laage beziehen wir wie folgt Stellung.

Sie führen aus, dass die Verwaltung des Landkreises Rostock unter strikter Beachtung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Entwurf des Haushaltplanes für die Haushaltssjahre 2021/2022 aufgestellt hat. Dieser Grundsatz ist auch für die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Rostock selbstverständlich. Sie beziehen sich auf die unzureichende Finanzausstattung des Landkreises durch das Land Mecklenburg Vorpommern für die Erfüllung der Pflichtaufgaben und der freiwilligen Leistungen. Den Gemeinden wird seitens der Rechtsaufsicht des Landkreises Rostock bei nicht ausreichender Finanzausstattung signalisiert, die freiwilligen Leistungen einzusparen oder deutlich zu reduzieren. Die Höhe der freiwilligen Leistungen ist aus Ihrem Satzungsentwurf nicht zu entnehmen. Dazu sind die vorgelegten Unterlagen nicht transparent.

Die Erhöhung der Kreisumlage bedeutet für jede Gemeinde eine starke Belastung des Haushaltes, die die eigene Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert. Dies ist gerade bei kleineren Gemeinden von erheblicher Bedeutung.

Aus Ihrem Entwurf zur Haushaltssatzung ist zu entnehmen, dass sowohl im Ergebnis- und Finanzhaushalt Fehlbeträge ausgewiesen werden. Investitionen werden komplett mit Krediten finanziert. Die Stellenplanentwicklung zeigt eine Erhöhung gegenüber dem 1. Nachtragshaushaltssplan 2020. Bei den Gemeinden könnte der Eindruck entstehen, dass der Landkreis einen Mehrbedarf an Stellen hat, woraus auch immer sich dieser ergibt. Konkrete Informationen sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Es fehlt in allem die Transparenz.

Aus den genannten Gründen wird seitens des Amtes Laage die Erhöhung der Kreisumlage auf 39,71 % abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schink

Amtsvorsteher

GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN

Der Bürgermeister

c/o Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan

Telefon: 038203/701-0
Telefax: 038203/70140
E-Mail: doberan-land@mvnet.de

Amt Bad Doberan-Land • Kammerhof 3 • 18209 Bad Doberan

Landkreis Rostock
Der Landrat
Derzenat I

Nur per E-Mail
Nadine.Krueger@lkro.de

Datum: 06.11.2020

Interessenabwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage in der Haushaltssatzung 2021/2022 hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kerl,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.10.2020 ist es für mich schwer nachvollziehbar, dass der Landkreis Rostock die Kreisumlage für die Gemeinden wieder auf 39,71 v.H. erhöhen will. Gerade mit Bezug auf das Schreiben des Landkreises vom 03.09.2020, in dem die Kreisumlage für 2020 aktuell mit 36,88 v.H. festgesetzt wurde, ist dieser Schritt nicht nachvollziehbar.

Die hierfür angeführte Begründung "Die Planung hat ergeben, dass die Erträge aus den Finanzzuweisungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und aus den Entgelten für erbrachte Leistungen nicht ausreichen, um die dem Landkreis übertragenen Pflichtaufgaben und die vom Kreistag beschlossenen freiwilligen Leistungen zu finanzieren." kann ich so zur Norm meiner Gemeinde machen.

Ich unterstütze dabei einerseits jede Forderung einer Erhöhung der Finanzausstattung des Landkreises durch das Land. Andererseits erwarte ich vom Landkreis, dass auch bei den Beschlüssen des Kreistages die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikte Beachtung finden und wenn nötig einer Überprüfung bedürfen.

Gerade in diesen von Einschränkungen geprägten unsicheren Zeiten tragen wir gemeinsam eine hohe Verantwortung bei der Erfüllung der vor uns stehenden Aufgaben. Leistungsfähige und stabile Gemeinden sollten auch im Sinne des Landkreises sein. Um die sozioökonomische Struktur meiner Gemeinde zu halten und deren weitere Entwicklung zu gewährleisten, muss meine Gemeinde auch zukünftig große Herausforderungen meistern, von denen der Landkreis auch nur mit profitieren kann.

Sprechzeiten des Amtes:

Dienstag 9.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG Berlin
IBAN: DE80 1203 0000 0000 1028 71
SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Ostseesparkasse Rostock

IBAN: DE80 1305 0000 0505 0666 61
SWIFT-BIC: NOLADE21ROS

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag 18.30 - 20.00 im Gemeindebüro
Hauptstraße 58
18211 Bargeshagen
Telefon: 038293/62279

Der Eintritt der Normalität kann ja wohl gegenwärtig von Niemandem exakt vorausgesagt werden.

Deshalb fordere ich den Landkreis auf, die Planungen zur Erhöhung der Kreisumlage zu überdenken und erkläre mich mit der Erhöhung der Kreisumlage nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Uwe Leonhardt".

Uwe Leonhardt
Bürgermeister

Amt Schwaan

Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Wiendorf

Amt Schwaan · Pferdemarkt 2 · 18258 Schwaan



Schwaan / Mecklenburg

nur per E-Mail an: Nadine.Krueger@lkros.de

Landkreis Rostock

Der Landrat

Kommunalaufsichts- und Rechtsamt

Frau Nadine Krüger

Am Wall 3 - 5

18273 Güstrow

Rathaus I (Pferdemarkt 2):
Amtsvorsteher,
Leitender Verwaltungs-
beamter,
Allgemeine Verwaltung

Rathaus II (Kirchenstraße 5):
Kämmerei,
Bauamt,
Bürgerservice
(Ordnungsamt, Wohngeld,
Einwohnermeldeamt,
Standesamt, Gewerbe)

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Bearbeiter
Durchwahl 03844/8411 - 0

Datum
06.11.2020

Interessenabwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage 2021/2022 Schreiben LK vom 14. Oktober 2020, Gz.: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Wiendorf lehnt die Höhe der vorgesehenen Kreisumlage ab. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu A) und B) muss diese um mindestens 10% niedriger angesetzt werden.

Entsprechend § 120 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalverfassung M-V ist die Kreisumlage allen anderen Einnahmen des Landkreises nachrangig.

Erst wenn der Landkreis Rostock alle ihm zustehende Einnahmen ausgeschöpft hat und diese nicht ausreichen, den Haushalt auszugleichen, ist er berechtigt eine Kreisumlage von den Gemeinden zu erheben.

Steuern

Entsprechend der Finanzgarantie aus Art. 73 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Das Land ist verpflichtet, den Gemeinden und Kreisen eigene Steuerquellen zu erschließen.) ergibt sich, dass dem Landkreis eigene spürbare Steuer-quellen zustehen. Der Landkreis Rostock erhebt jedoch - trotz verfassungsrechtlicher Garantie - keine eigenen Steuern.

Die durch den Landkreis Rostock nicht erhobenen Steuern im Sinne Art 73 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern schmälern die Einnahmen des Land-kreises. Diese nicht erzielten Einnahmen sollen dann, zu Lasten der Gemeinden, durch eine erhöhte Kreisumlage realisiert werden.

Art 28 Abs. 2 GG gewährleistet den Gemeinden die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nebst der Finanzhoheit und der damit verbundenen Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft.

Somit ist der Landkreis aufgefordert tatsächliche eigene Steuern zu erheben und somit die Kreisumlage zu reduzieren.

Eine Nichterhebung von Steuern im Sinne Art. 73 Abs. 1 Satz 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den Landkreis Rostock wäre rechtswidrig und würde die die Gemeinde Wiendorf in ihrem verfassungsmäßig garantierten Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzen.

Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises

Der Landkreis Rostock hat gegenüber der Gemeinde Wiendorf bis dato keine belastbare Aussage getätigt, die nachvollziehbar und in einer für eine ehrenamtlich geleitete Gemeinde verständlichen Art und Weise erläutert, dass die Aufwendungen im übertragenden Wirkungskreis vom Land dem Landkreis vollständig ersetzt werden (abzgl. der ggf. anfallenden Einnahmen wie z.B. Gebühren).

So wenig wie das Land kann sich der Landkreis Rostock von der Beachtung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung unter Hinweis auf seine eigene Haushaltslage dispensieren. Ist die Finanzausstattung des Landkreises Rostock unzureichend, so muss sich der Landkreis Rostock seinerseits an das Land halten. Der Landkreis Rostock darf seine Finanznot nicht auf die Gemeinden abwälzen (BVerwG vom 31.01.2013 – 8 C 1/12; BVerwG vom 16. Juni 2015 – 10 C 13/14; OVG Thüringen vom 07.10.2016 – 3 KO 94/12).

Nach den v.g. Urteilen obliegt es nicht den Gemeinden, die Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises des Landkreises Rostock zu finanzieren. Das heißt, die Finanzverantwortung für die Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises – als untere staatliche Verwaltungsbehörde – obliegt originär dem Land und dem Landkreis Rostock.

Der Landkreis Rostock hat in einem Interview in der SVZ am 20.12.2018 davon berichtet, das Land wegen der fehlenden Refinanzierung der Mehrkosten (2 Mio Euro) aus dem Bundesteilhabegesetz (übertragener Wirkungskreis) vor dem Landesverfassungsgericht zu verklagen.

Der Landkreistag M-V führt in seiner Stellungnahme vom 17. November 2017 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aus, dass die Steigerung der Personalkosten im Jahr 2017 – für Personal, welches Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt – 17,6 Mio Euro beträgt und diese Summe nicht durch das Land M-V ersetzt wird.

Gerade jüngst hat der Landkreistag das Land aufgefordert die jährlichen Lohnsteigerungen im FAG M-V zu berücksichtigen, da diese zurzeit nur alle 4 turnusmäßig erfasst werden.

Auch mit Änderung des FAG M-V welcher eine Steigung der zugewiesenen FAG-Mittel ausweist, ist keine Einschätzung/Wertung vorhanden, ob die bereitgestellten FAG Mittel für die Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises auskömmlich sind.

Es ist Aufgabe des Landkreises den Gemeinden gegenüber nachzuweisen, dass Kosten für die Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises durch Gebühreneinnahmen und Schlüsseleinnahmen ausreichend finanziert sind, um sicher zu stellen, dass die Kreisumlage nicht für diese Kostenstellen aufkommt.

Ohne einen Nachweis, dass die Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises auskömmlich sind, verletzt die Nichtdurchsetzung einer ausreichenden Finanzausstattung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs beim Land durch den Landkreis Rostock die Gemeinde Wiendorf in ihrem verfassungsmäßig garantierten Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Heidelk
Bürgermeister der Gemeinde Wiendorf

Amt Bützow-Land

Der Amtsvorsteher

FB II Finanzen & Bildung



Amt Bützow-Land • Postfach 1251 • 18242 Bützow

Landkreis Rostock
Dezernat I
Am Wall 3 – 5
18273 Güstrow

Gemeinden

Stadt Bützow – geschäftsführende Gemeinde

<input type="checkbox"/> Baumgarten	<input type="checkbox"/> Bernitt
<input type="checkbox"/> Dreetz	<input type="checkbox"/> Jürgenshagen
<input type="checkbox"/> Penzin	<input type="checkbox"/> Klein Belitz
<input type="checkbox"/> Tarnow	<input type="checkbox"/> Ruhn
	<input type="checkbox"/> Steinhagen
	<input type="checkbox"/> Warnow
	<input type="checkbox"/> Zepelin

Unser Zeichen: 20.55
Auskünfte erteilt: Rowena Kiel
Hausanschrift: Am Markt 1, 18246 Bützow

Tel.: 038461 / 50 - 152
Fax: 038461 / 50 - 100
E-Mail: rowena.kiel@buetzow.de

Datum: 13.11.2020

Interessenabwägungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage in der Haushaltssatzung 2021/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kerl,

zuerst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die verspätete Antwort bitten wir zu entschuldigen. Wie auch in den Vorjahren beanstanden wir die Art und Weise des durchgeföhrten Interessenabwägungsverfahrens. Wir begrüßen zwar, dass auf die umfangreiche Datenerhebung bei den Kommunen verzichtet wurde, dennoch ist für die Kommunen nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Abwägung der finanziellen Situation des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden erfolgt ist.

Dennoch machen wir darauf aufmerksam, dass durch den Anstieg der Kreisumlagegrundzahl und des Kreisumlagesatzes im Vergleich zum Vorjahr der Landkreis 8.526 TEUR mehr einnimmt. Die Belastungen für die Kommunen aus der Kreisumlage nehmen bisher kontinuierlich jährlich zu. Damit stehen den Gemeinden immer weniger freie Mittel für die Durchführung der eigenen Pflichtaufgaben und auch freiwilligen Leistungen zur Verfügung. Eine Begründung des Anstiegs ist aus den übersandten Unterlagen nicht ersichtlich.

Eine weitergehende Stellungnahme kann auf Grund der übersandten Unterlagen nicht abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. *Kiel*

Kiel

Kontakt:**Bankverbindung:****Gläubiger-ID:****Sprechzeiten:****Bürger- und Tourismusbüro:**

Tel.: 038461.500 • Fax: 038461.50100 • E-Mail: info@buetzow.de • Internet: www.amt-buetzow-land.de

IBAN: DE32130500000705002179 • BIC: NOLADE21ROS

DE05ZZZ00000014041

Montag – Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr; Dienstag und Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr (nach Vereinbarung)

Montag und Mittwoch: 09:00 – 15:00 Uhr; Dienstag und Donnerstag: 09:00 – 17:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr; Samstag: jeden ersten und dritten des Monats 09:00 – 12:00 Uhr